



Erläuterungen

Verordnung über die digitale Transformation und die Informatik (VDTI)

Änderung der Organisationsverordnung für die Bundeskanzlei (OV-BK)

Verordnung über die Änderung des Finanzkontrollgesetzes aufgrund der Reorganisation im Informatikbereich

November 2020



Inhaltsverzeichnis

1	Kontext	3
2	Erläuterungen zur Verordnung über die digitale Transformation und die Informatik (VDTI)	4
	Titel	4
	1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen	4
	2. Kapitel: Organe	7
	1. Abschnitt: Bereich DTI der BK (Art. 4)	7
	2. Abschnitt: Digitalisierungsrat	8
	3. Abschnitt: Leistungserbringung	9
	4. Abschnitt: Steuerungsausschuss Supportprozesse (Art. 12)	10
	3. Kapitel: Strategien	10
	1. Abschnitt: Strategie digitale Transformation und Informatik	10
	2. Abschnitt: Strategie digitale Schweiz	11
	4. Kapitel: Weisungen	11
	5. Kapitel: DTI-Schlüsselprojekte (Art. 20–22)	14
	6. Kapitel: System zur Stammdatenverwaltung für Supportprozesse	14
	7. Kapitel: Harmonisierung von Fachanwendungen für die Justiz und die Polizei (Art. 31)	23
	8. Kapitel: Finanzen und Audit	23
	9. Kapitel: Schlussbestimmungen	24
	Änderung anderer Erlasse	25
3	Erläuterungen zur Änderung der Organisationsverordnung vom 29. Oktober 2008 für die Bundeskanzlei (OV-BK)	27
	Änderung anderer Erlasse	27
4	Erläuterungen zur Verordnung über die Änderung des Finanzkontrollgesetzes aufgrund der Reorganisation im Informatikbereich	28

1 Kontext

Der Bundesrat hat am 3. April 2020 die Grundsätze einer Neuorganisation der digitalen Transformation und der IKT-Lenkung beschlossen. Im Zentrum dieser Neuorganisation stehen die Einsetzung einer oder eines Delegierten für digitale Transformation und IKT-Lenkung (DTI-Delegierte/r) sowie die Schaffung eines neuen Entscheidmechanismus, mit dem sichergestellt werden kann, dass die für die digitale Transformation der Bundesverwaltung nötigen Entscheide schnell und transparent getroffen werden können.

In der Bundeskanzlei wird der neue Bereich digitale Transformation und IKT-Lenkung (Bereich DTI der BK) geschaffen, und dieser wird von der oder dem DTI-Delegierten geleitet. Der Bereich DTI der BK übernimmt insbesondere die hauptsächlichen Aufgaben des bisherigen Informatiksteuerungsorgans des Bundes (ISB); dieses wird aufgelöst. Die primären Aufgaben des neuen Bereichs DTI liegen bei der Strategie, bei der Unternehmensarchitektur und bei der Führung des DTI-Portfolios¹. Ziel ist eine departementsübergreifende Gesamtsicht und eine Bündelung der Anstrengungen der verschiedenen Einheiten der Bundesverwaltung. Der neue Bereich DTI der BK wird zudem vom BAKOM die operationelle Leitung der Einheit «Digitale Schweiz» übernehmen und damit deren Aufgaben im Zusammenhang mit der Strategie digitale Schweiz. Schliesslich übernimmt der Bereich DTI der BK auch die Aufgaben der Fachgruppe GEVER Bund.

¹ Zum Portfolio vgl. Art. 17 Abs. 2 Bst. f VDTI.

2 Erläuterungen zur Verordnung über die digitale Transformation und die Informatik (VDTI)

Die fundamentalen Änderungen im Lenkungsmodell machen eine Totalrevision der Bundesinformatikverordnung vom 9. Dezember 2011² (BinfV) nötig. Dabei wird die Verordnung umbenannt in Verordnung über die Koordination der digitalen Transformation und die IKT-Lenkung in der Bundesverwaltung (Verordnung über die digitale Transformation und die Informatik, VDTI).

Die VDTI schafft die rechtliche Grundlage für die departementsübergreifende Organisation der Bundesverwaltung im Hinblick auf die digitale Transformation und die Lenkung der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT). Sie legt insbesondere das Lenkungsmodell fest und damit die Aufgaben und die Zuständigkeiten des Bundesrates, der Generalsekretärenkonferenz, der Bundeskanzlerin oder des Bundeskanzlers, der oder des DTI-Delegierten und des von ihr oder ihm geleiteten Bereichs DTI der BK sowie des neuen Rats für digitale Transformation und IKT-Lenkung (Digitalisierungsrat).

Titel

Die bisherige BinfV³ regelt nur die Informatik (unter der Bezeichnung Informations- und Kommunikationstechnologie, IKT). Der Geltungsbereich der neuen Verordnung wird ausgeweitet und umfasst neu sämtliche Dimensionen der digitalen Transformation, namentlich auch die Abstimmung der Geschäftsprozesse aufeinander sowie die Mehrfachnutzung von standardisierten Daten und von Informatikdiensten. Diese Ausweitung des Geltungsbereichs schlägt sich im Erlassstitel nieder. Demnach behandelt die neue Verordnung (a) die Koordination der digitalen Transformation und (b) die IKT-Lenkung in der Bundesverwaltung. Lenkung ist dabei als Steuerung und Führung zu verstehen.

In der französischen Verwaltungssprache wurde die Bezeichnung IKT aufgegeben. Stattdessen wird nur noch der Begriff der Informatik verwendet. Dabei geht allerdings der Aspekt der Kommunikation nicht verloren, da die Kommunikation heutzutage hauptsächlich über Informatikmittel abgewickelt wird. Im französischen Titel der Verordnung schlägt sich diese sprachliche Entwicklung nieder; es ist nicht mehr ausdrücklich von «Telekommunikation» die Rede, sondern nur noch von Informatik, wobei diese in all ihren Ausprägungen, einschliesslich der Telekommunikation, zu verstehen ist. Die Telekommunikation ist also keineswegs vom Geltungsbereich der VDTI ausgenommen. Im Titel (und auch im Text) der deutschen und der italienischen Fassung ist weiterhin von IKT die Rede.

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Ziele

Die neuen Technologien erlauben neue Formen der Interaktion der Verwaltung mit den Bürgerinnen und Bürgern und mit den Unternehmen. Sie erlauben (und in gewissen Fällen verlangen sie) neue Formen der Organisation und der Verfahren innerhalb der Verwaltung. Die neue Verordnung bestimmt die Organe, die Strategien und die operationellen Verfahren, die nötig sind für die digitale Transformation der Verwaltung und für die IKT-Lenkung mit Blick auf eine Reihe von Zielen, die im Einzelnen aufgeführt werden. Mit diesen Zielen wird auch der Ausdruck « digitalen Transformation » präzisiert: Es geht um einen Abgleich aller Ebenen der Unternehmensarchitektur – die Geschäftsprozessarchitektur (Bst. b), die Datenarchitektur (Bst. c) sowie die Technologiearchitektur (Bst. d) - mit dem Ziel einer Optimierung des Nutzens aus Sicht der Endnutzerinnen und Endnutzer (Bst. a).

Zu den einzelnen Zielen:

Bst a: Ein wichtiges Ziel besteht in der Ausrichtung der digitalen Dienste auf die Bedürfnisse der Endnutzerinnen und -nutzer, das heisst die Bürgerinnen und Bürger und die Unternehmen. Deren Bedürfnisse entwickeln sich schnell weiter, zusammen mit dem Potenzial der neuen Technologien, und sie betreffen sowohl die Bereitstellung wie die Verbreitung der Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung. Die Bedürfnisse der Nutzerinnen und Nutzer bezüglich der Verbreitung beschränken sich

² AS 2011 6093, 2015 4873, 2016 1783, 2016 3445, 2018 1093, 2020 2107

³ AS 2011 6093, 2015 4873, 2016 1783, 2016 3445, 2018 1093, 2020 2107

nicht nur auf die Portale und die grafischen Schnittstellen zwischen Mensch und Maschine, sondern erstrecken sich immer mehr auch auf Schnittstellen zwischen Maschine und Maschine. Nur solche Schnittstellen erlauben es, dass dynamische Ökosysteme entstehen und dass das reale Potenzial der digitalen Transformation effektiv ausgeschöpft wird. In diesem Sinne ist der Begriff der «Nutzerinnen und Nutzer» weit zu verstehen; er schliesst auch die Entwicklung von Programmierschnittstellen (API), etwa in der Form von Web-Services, ein.

Bst. b: In der Bundesverwaltung ist eine beträchtliche Zahl von Geschäftsprozessen noch nicht oder noch nicht vollständig digitalisiert (z. B. ein Geschäftsprozess, der eine physische Unterschrift verlangt). Zudem sind selbst digitalisierte Geschäftsprozesse oft auf den abgesteckten Rahmen organisatorischer Einheiten hin konzipiert, das heisst sie beginnen und sie enden an den Grenzen der jeweiligen Verwaltungseinheit. Und schliesslich sind selbst digitalisierte Geschäftsprozesse, die wirklich von A bis Z verlaufen, oftmals nicht voll automatisiert und verlangen repetitive manuelle Arbeit. Die in der Verordnung geregelte IKT-Lenkung hat deshalb das Ziel, sicherzustellen, dass die Geschäftsprozesse in den einzelnen Verwaltungseinheiten und über deren Grenzen hinaus digitalisiert, automatisiert und integriert werden können.

Bst. c: Der systematische Austausch von digitalisierten Daten soll die administrative Belastung von Einzelpersonen und Unternehmen verringern, indem verhindert wird, dass die gleichen Daten gegenüber den Behörden mehrmals erfasst werden müssen («once only»-Prinzip). Diese Datenerfassung und die Nutzung der Daten (Recherche, Auswertung, Interpretation) setzen voraus, dass die Daten nicht nur auf technischer Ebene interoperabel ausgestaltet werden (informationelle Architektur), sondern auch auf semantischer Ebene (Bedeutung der Daten und ihrer Relationen, Datenmodelle, Ontologien, kontrollierte Sprache). Dazu ist es nötig, dass eine gemeinsame Datengouvernanz geschaffen wird (Rollen, Zuständigkeiten, Verantwortlichkeiten).

Bst. d: Die IKT-Ressourcen bleiben ein wichtiges Instrument bei der digitalen Transformation. Die Verordnung regelt deshalb nicht nur die Koordination der digitalen Transformation, sondern auch die IKT-Lenkung in der Bundesverwaltung nach den Grundsätzen der Zweckmässigkeit, Interoperabilität, Wirtschaftlichkeit und Sicherheit.

Bst. e: Die digitale Transformation hängt stark davon ab, dass offene und anerkannte Informatikstandards vorhanden sind, die die Interoperabilität und Übertragbarkeit von Inhalten, Anwendungen und digitalen Diensten gewährleisten. Zurzeit werden auf europäischer Ebene und weltweit grosse Anstrengungen der Standardisierung unternommen. Die Bundesverwaltung wird sich wo weit als möglich an diesen Standards ausrichten. Sie ist jedoch nicht nur «Konsumentin» von Standards; wo sie elektronische Schnittstellen zu andern öffentlichen Verwaltung, zu Einzelpersonen und Unternehmen schafft, da spielt sie eine wichtige Rolle in der Übernahme internationaler Standards und ihrer Adaptierung auf Schweizer Verhältnisse oder in der Schaffung spezifischer Standards für den Schweizer Kontext. Sie steht in der Verantwortung, bei der Schaffung offener und anerkannter Standards mitzuwirken.

Bst. f: Die Verordnung hat ausdrücklich die digitale Transformation der Bundesverwaltung zum Ziel. Diese ist jedoch nicht losgelöst von den Strategien, Zielen und Lenkungsmodellen realisierbar, die gemeinsam von Bund, Kantonen und Gemeinden im Bereich der digitalen Verwaltung beschlossen und umgesetzt werden. Die von der Verordnung bestimmten Organe, Strategien und Verfahren sollen auch dazu dienen, diese die staatlichen Ebenen übergreifenden Anstrengungen zu unterstützen.

Art. 2 Geltungsbereich

Die VDTI gilt für alle Verwaltungseinheiten der zentralen Bundesverwaltung. Ihr Geltungsbereich ist jedoch nicht auf die Einheiten beschränkt, die in Anhang 1 der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998⁴ (RVOV) als zur zentralen Bundesverwaltung gehörig aufgelistet sind, sondern erstreckt sich auf alle Einheiten, die *de facto* Teil

⁴ SR 172.010.1

der zentralen Bundesverwaltung sind. Beispielsweise unterstehen die Sekretariate ausserparlamentarischer Kommissionen, die nach Artikel 8^{bis} RVOV zur zentralen Bundesverwaltung gehören, der VDTI aufgrund ihres Artikels 2 Absatz 1, obschon die ausserparlamentarischen Kommissionen selber nicht zur zentralen Bundesverwaltung gehören (Art. 7a Abs. 1 Bst. a RVOV).

Die schon in der BinFV⁵ vorgesehene Möglichkeit, dass sich bestimmte weitere Behörden und Organisationen durch Vereinbarung der Verordnung unterstellen (Art. 2 Abs. 2 BinFV), wurde beibehalten (Abs. 2). Unter «andere Behörden des Bundes» (Abs. 2 Bst. b) sind beispielsweise die eidgenössischen Gerichte, die Parlamentsdienste u. a. zu verstehen. Unter den Begriff «Organisationen und Personen des öffentlichen oder privaten Rechts (Abs. 2 Bst. c) fallen Kantone, aber auch Gesellschaften wie z. B. die Ruag oder Swissgrid.

Diese Vereinbarungen werden mit dem Bereich DTI der BK abgeschlossen. Generell und aus einem gesetzestechnischen Blickwinkel ist zu sagen, dass die Zuweisung von Verantwortlichkeiten an eine Verwaltungseinheit unterhalb der Ebene eines Bundesamtes eine Ausnahme ist. Der Grundsatz, dass solche Verwaltungseinheiten in der Gesetzgebung nicht genannt werden, besteht weiterhin (Rz. 153 GTR⁶). Die vorliegende Ausnahme ist dadurch gerechtfertigt, als die Bundeskanzlei nicht in Bundesämter gegliedert ist. Der Bereich DTI der BK ist funktional und hierarchisch einem Bundesamt gleichgestellt.

Seit Inkrafttreten der Cyberrisikenverordnung vom 27. Mai 2020⁷ (CyRV) auf den 1. Juli 2020 finden sich die Bestimmungen über die Informatiksicherheit nicht mehr in der BinFV (ehemaliges 3. Kap. BinFV). Die Verknüpfung zwischen diesen beiden Verordnungen, bisher in Artikel 2 Absatz 3 BinFV enthalten, wurde in Artikel 2 der neuen Verordnung übernommen. Die GEVER-Verordnung vom 3. April 2019⁸ regelt im Detail einen Standarddienst und muss ihrerseits von den Behörden, Organisationen und Personen, die diesen Dienst nutzen wollen, eingehalten werden, weshalb der Geltungsbereich der GEVER-Verordnung geändert und um einen Hinweis auf die CyRV ergänzt wird (vgl. Änderung anderer Erlasse). Dieser Standarddienst muss in den Vereinbarungen, wie sie in Absatz 2 vorgesehen sind, ebenfalls geregelt werden.

Somit müssen die Behörden, Organisationen und Personen, die sich verpflichten, die VDTI einzuhalten, im Grundsatz auch die CyRV und die GEVER-Verordnung sowie die gestützt auf diese drei Verordnungen erlassenen Weisungen einhalten.

Mit dieser neuen Struktur werden alle Aspekte in einer einzigen Vereinbarung pro Stelle geregelt und es wird vermieden, dass es für jeden Standarddienst eine eigene Vereinbarung braucht.

Im Bereich der digitalen Transformation und der IKT-Lenkung steht die Bundesverwaltung zu Dritten auf unterschiedlichen Ebenen in Beziehung, etwa im Bereich der öffentlichen Beschaffungen, des Betriebs von Anwendungen, der Regelung der Zugriffsrechte, der Pflege von Stammdaten und auf andern Ebenen. Eine vollständige Übernahme der VDTI, der CyRV oder der GEVER-Verordnung wäre nicht allen Stellen angemessen, die Angebote oder Dienstleistungen der Bundesverwaltung nutzen möchten (z. B. Kantone, Gerichte oder Unternehmen, die mit der Erfüllung von Aufgaben des Bundes betraut sind). Deshalb wird für diese Stellen die Möglichkeit geschaffen (Abs. 3), sich auch nur zur Übernahme eines Teils der Bestimmungen zu verpflichten. In so einem Fall muss in der Vereinbarung die Anwendbarkeit der Weisungen (vollständig oder in Teilen) geregelt werden. Zu diesem Zweck arbeitet die Bundeskanzlei Mustervereinbarungen aus (Abs. 4), nach denen dann die konkreten Vereinbarungen zwischen dem Bereich DTI der BK und den Behörden, Organisationen oder Personen gestaltet werden. Allerdings werden nur die effektiv abgeschlossenen Vereinbarungen die Parteien binden. Bei der Erarbeitung von Mustervereinbarungen und von konkreten einzelnen Vereinbarungen, die Auswirkungen

⁵ AS 2011 6093, 2015 4873, 2016 1783, 2016 3445, 2018 1093, 2020 2107

⁶ www.bk.admin.ch > Dokumentation > Rechtsetzungsbegleitung > Gesetzestechnische Richtlinien GTR

⁷ SR 120.73

⁸ SR 172.010.441

auf die Cybersicherheit haben, wird die Bundeskanzlei mit dem Nationalen Zentrum für Cybersicherheit (NCSC) zusammenarbeiten (Abs. 5).

Art. 3 Verantwortlichkeiten der Departemente und Ämter

Der Bundesrat hat sich mit der Wahl des neuen Lenkungsmodell gegen eine Zentralisierung der Digitalisierung und der IKT-Lenkung ausgesprochen. Gemäss dem nun vorliegenden Lenkungsmodell sind die Ämter und Departemente die zentralen Akteure der digitalen Transformation. Insbesondere die Departemente werden so zu einer wichtigen Schnittstelle zwischen dem Bereich DTI einerseits und den Ämtern andererseits. Sie sind gefordert, ihre Strukturen den neuen Anforderungen anzupassen und insbesondere neben der IKT-Lenkung auch die Rollen und Verantwortlichkeiten im Bereich der Unternehmensarchitektur (verwaltungseinheitsübergreifender Abgleich von Geschäftsprozessen und Datenmodellen) zu schaffen oder zu stärken.

Die Einhaltung der Vorgaben im Bereich der digitalen Transformation und der IKT ist eine Linienaufgabe und somit ebenfalls in der Kompetenz der Departemente beziehungsweise der Bundeskanzlei. Der aktuell Artikel 21 Absatz 2 BinFV⁹ ist überflüssig und wurde nicht übernommen.

Diese generelle Verantwortlichkeit gilt unter dem Vorbehalt anderer Regelungen in der neuen VDTI und den darauf gestützten Weisungen. Sie ändert auch nichts an den Zuständigkeitsregelungen in andern Rechtsakten wie der CyRV¹⁰ oder der GEVER-Verordnung¹¹.

2. Kapitel: Organe

1. Abschnitt: Bereich DTI der BK (Art. 4)

Der Bereich DTI der BK bildet einen neuen Bereich innerhalb der Bundeskanzlei. Er wird aus mehreren Sektionen bestehen. Der Bereich wird damit Teil der zentralen Bundesverwaltung (Art. 7 Abs. 1 Bst. a RVOV¹²). Die oder der DTI-Delegierte führt den Bereich (Abs. 1). Sie oder er führt auch die Fachstelle Informationstechnologie im öffentlichen Beschaffungswesen (Art. 29 Abs. 3 der V vom 24. Okt. 2012¹³ über die Organisation des öffentlichen Beschaffungswesens der Bundesverwaltung); diese wird in den Bereich DTI der BK integriert. Die oder der DTI-Delegierte wird Mitglied der Geschäftsleitung der Bundeskanzlei.

Die Zuständigkeiten des ISB (Art. 17 Abs. 1 Bst. a, c, d und j BinFV¹⁴) werden von der oder dem DTI-Delegierten übernommen (Abs. 2–5).

Die Aufgaben des neuen Bereichs DTI der BK können wie folgt umschrieben werden: Der Bereich DTI ist das Kompetenzzentrum des Bundes für Fragen der Digitalisierung mit bundesweiten bzw. föderalen Auswirkungen. Er stellt sicher, dass Standards im Bereich der Unternehmensarchitektur (für Verwaltungsleistungen, Daten, Prozesse, Anwendungen und Technologien) departementsübergreifend kohärent und wirkungsoptimiert festgelegt werden und dass die für die übergeordnete Bundessicht relevanten Vorhaben, IKT-Mittel und Verwaltungsleistungen in einem Portfoliomanagement gesteuert und geführt werden. Im Rahmen der Führung der IKT-Standarddienste bündelt der Bereich DTI der BK dabei auch die Anforderungen der Verwaltungseinheiten gegenüber den IKT-Leistungserbringern. Er dient als Stabsstelle des neuen Bundesratsausschusses «Digitalisierung und IKT» und bereitet die Bundesratsanträge zur digitalen Transformation der Bundesverwaltung vor. Er koordiniert die Arbeiten der Departemente zur Digitalisierung der Verwaltung auf Stufe Bundesverwaltung, leitet den Rat für digitale Transformation und IKT-Lenkung des Bundes (Digitalisierungsrat) Bund und bereitet die Geschäfte zuhanden der Generalsekretärenkonferenz (GSK) vor. Er verwaltet die zentralen IKT-Mittel. Er verantwortet die Koordination und Weiterentwicklung der Strategie digitale Schweiz des Bundesrates

⁹ AS 2011 6093, 2015 4873, 2016 1783, 2016 3445, 2018 1093, 2020 2107

¹⁰ SR 120.73

¹¹ SR 172.010.441

¹² SR 172.010.1

¹³ SR 172.056.15

¹⁴ AS 2011 6093, 2015 4873, 2016 1783, 2016 3445, 2018 1093, 2020 2107

und koordiniert die Zusammenarbeit der Bundesverwaltung mit der Nachfolgeorganisation von «E-Government Schweiz» («Digitale Verwaltung – Projekt zur Optimierung der bundesstaatlichen Steuerung und Koordination»).

Der Bereich DTI knüpft und unterhält, soweit dies für die Erfüllung der Aufgaben nötig ist, internationale Beziehungen im DTI-Bereich (Abs. 6).

2. Abschnitt: Digitalisierungsrat

Art. 5 Funktion

Der Digitalisierungsrat übernimmt im Bereich der Umsetzung der IKT-Strategie und der IKT-Lenkung die Aufgaben des Informatikrats Bund (IRB). Er übernimmt weiter die Aufgaben des Steuerungsausschusses GEVER.

Das neue interdepartementale Gremium «Rat für digitale Transformation und IKT-Lenkung des Bundes» (Digitalisierungsrat) ist ein Konsultativorgan der oder des DTI-Delegierten. Er ist das zentrale departementsübergreifende Organ für den Abgleich von Vorhaben, Strategien und Beschlüssen der digitalen Agenda (Geschäftsprozesse, Daten, Anwendungen, Technologie) und der Sicherstellung des departementsübergreifenden Abgleichs. Der Digitalisierungsrat ist somit eine Plattform, die allen Mitgliedern dazu dient, entweder (offensiv) Anliegen zur Förderung der digitalen Transformation oder (defensiv) Beschlüsse oder Entwicklungen, die sie in ihrer Zuständigkeit betreffen oder behindern, zu thematisieren und bei Bedarf rasch einem Entscheid zuzuführen.

Art. 6 Zusammensetzung

Im Digitalisierungsrat sind erstens alle Departemente vertreten, mit Antragsrecht und mit je einer Stimme und (Art. 7 Abs. 1 und 2). Die Bundeskanzlei ist mit der oder dem DTI-Delegierten vertreten. Diese oder dieser hat ebenfalls Stimm- und Antragsrecht. Die Departemente und die BK können jedoch bei Bedarf mit zwei Vertreterinnen / Vertretern an den Sitzungen des Digitalisierungsrates teilnehmen.

Um einen engen Abgleich der Arbeiten der oder des DTI-Delegierten mit der im Aufbau begriffenen politischen Plattform mit Standardentwicklung von Bund und Kantonen sicherstellen zu können, soll die oder der zukünftige Beauftragte von Bund und Kantonen für die digitale Verwaltung Schweiz im Digitalisierungsrat Einsitz haben, mit Antragsrecht (Art. 7 Abs. 1).

Die oder der DTI-Delegierte und die oder der Beauftragte des Bundes und der Kantone für die digitale Verwaltung Schweiz können sich durch ihre Stellvertreterin oder ihren Stellvertreter oder, wenn es eine solche oder einen solchen nicht gibt, durch eine Person ihrer Wahl aus ihrer Einheit vertreten lassen.

Die Rolle der IKT-Leistungserbringer der Bundesverwaltung erfährt im Rahmen der Ausweitung des Lenkungsmodells auf alle Ebenen der Digitalisierung eine Veränderung. Die IKT-Leistungserbringer erweitern die heutige Rolle des IT-Dienstleisters und bringen ihre Anliegen, Kenntnisse und ihr Wissen im Bereich der Technologie und der Technologieentwicklung auch auf strategischer Ebene ein. Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Informatikbetreiberkonferenz (IBK) soll darum ebenfalls mit Antragsrecht (Art. 7 Abs. 1) Mitglied des Digitalisierungsrates werden. Zu diesem Zweck bündelt sie oder er die Kenntnisse, Anliegen und Interessen aller Leistungserbringer der Bundesverwaltung auf transparente Weise (siehe dazu Art. 10).

Der Bundesrat hat am 27. Mai 2020 die CyRV¹⁵ verabschiedet. Sie trat am 1. Juli 2020 in Kraft. Um die Koordination der Arbeiten sicherzustellen, soll auch eine Vertreterin oder ein Vertreter des Nationalen Zentrums für Cybersicherheit (NCSC) mit Antragsrecht (Art. 7 Abs. 1) im Digitalisierungsrat vertreten sein.

Am 20. September 2020 übertrug der Bundesrat dem EDI (BFS) die Verantwortung für die Weiterentwicklung der nationalen Datenbewirtschaftung. Das BFS wurde beauftragt, die notwendigen Werkzeuge und Instrumente für die Schaffung und Umsetzung der Standardisierung, Harmonisierung und Vereinheitlichung (Metadaten-System, Datenkatalog) der Daten zu schaffen. Zudem hat der Bundesrat am 13. Mai 2020 beschlossen, ein nationales Kompetenzzentrum für Datenwissenschaften zu schaffen. Das BFS wird dieses interdisziplinäre Zentrum ab dem 1. Januar 2021 einrichten. Vor dem Hintergrund dieser neuen Querschnittsaufgaben des BFS im Bereich der Datenverwaltung und der Datenpolitik soll auch eine Vertreterin oder ein Vertreter des BFS mit Antragsrecht (Art. 7 Abs. 1) im Digitalisierungsrat Einsitz nehmen.

Art. 7 Sitzungen

Jedes Mitglied des Digitalisierungsrates hat ein Antragsrecht (Abs. 1), aber nur die oder DTI-Delegierte und die Vertreterinnen und Vertreter der Departemente haben das Stimmrecht (Abs. 2). Damit wird verhindert, dass ein Departement bei Abstimmungen überrepräsentiert ist.

Fallweise können weitere Stellen an Sitzungen des Digitalisierungsrates beratend beigezogen werden (Abs. 3). Zu denken ist hier in erster Linie an den Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten, an die Eidgenössische Finanzverwaltung (EFV) und die Parlamentsdienste, die zu den Themen konsultiert werden, die sie betreffen oder zu denen sie wichtige Inputs liefern können. Der Umstand, dass diese Stellen nicht ständig im Rat vertreten sind, verhindert damit nicht eine fruchtbare Zusammenarbeit mit ihnen.

3. Abschnitt: Leistungserbringung

Art. 8 Entscheid über den Leistungsbezug

Die Zuständigkeit liegt bei den Departementen und der Bundeskanzlei, soweit die Verordnung und die darauf gestützten Weisungen nichts anderes bestimmen. Wenn zum Beispiel die Nutzung eines Standarddienstes obligatorisch erklärt wird, müssen die Departemente und die Bundeskanzlei diesen nutzen; die vorliegende Bestimmung erlaubt keine Abweichung davon.

Die Departemente und die Bundeskanzlei konsultieren die betroffenen Leistungsbezüger und die betroffenen internen Leistungserbringer. Zwar handelt die neue Verordnung nicht mehr ausdrücklich von den Leistungsbezügern, doch bleibt ihre Rolle, was die IKT-Lenkung betrifft, gegenüber der Regelung in der BinV¹⁶ unverändert. Hinzu kommen Aufgaben im Bereich der digitalen Transformation (Art. 3).

Art. 9 Interne IKT-Leistungserbringer

In der Regel darf jedes Departement über höchstens einen internen IKT-Leistungserbringer verfügen (Abs. 1). Dieser in Artikel 23 Absatz 1 BinV¹⁷ festgelegte Grundsatz wird auf die Bundeskanzlei ausgeweitet. Obschon die Bundeskanzlei aktuell über keinen internen IKT-Leistungserbringer verfügt, könnte sie also künftig einen solchen schaffen. Die neue Verordnung sieht ausdrücklich vor, dass der Bundesrat Abweichungen gestatten kann (Abs. 2). Dies ist zwar in der bisherigen BinV nicht ausdrücklich vorgesehen, doch hat der Bundesrat schon in der Vergangenheit Gesuche um Abweichungen von diesem Grundsatz bewilligt. Diese bewilligten Abweichungen behalten ihre Gültigkeit.

Art. 10 Informatikbetreiberkonferenz

Der Name der Informatikbetreiberkonferenz (IBK) wurde in der französischen Fassung geändert, damit er mit den Namen in den beiden anderen Sprachfassungen übereinstimmt und damit auch im Französischen klar wird, dass es um eine Konferenz der *Betreiber* geht.¹⁸

¹⁶ AS 2011 6093, 2015 4873, 2016 1783, 2016 3445, 2018 1093, 2020 2107

¹⁷ AS 2011 6093, 2015 4873, 2016 1783, 2016 3445, 2018 1093, 2020 2107

¹⁸ D: «Informatikbetreiberkonferenz (IBK)»; I: « Conferenza dei **gestori** informatici (CGI) »; F: bisher «Conférence informatique de la Confédération (CIC) », neu «Conférence des **prestataires** de services informatiques (CPSI)».

Die Rolle der Leistungserbringer bei der strategischen Steuerung der digitalen Transformation soll gestärkt werden (siehe dazu oben, Erläuterungen zu Art. 6). Aus diesem Grund sollen die schon existierende Informatikbetreiberkonferenz Bund und ihre Aufgaben neu auf Stufe Verordnung verankert werden.

Die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Leistungsbezüger werden nicht verändert.

Art. 11 Zugänglichmachen von Daten für externe Leistungserbringer

Artikel 26a BinfV¹⁹ wurde übernommen. In Abstimmung mit der gesamten neuen Verordnung wurde dabei das Element «IKT» weggelassen, denn dieser Artikel ist neu auch anwendbar auf Leistungen im Bereich der digitalen Transformation, bei denen es sich nicht im eigentlichen Sinn um IKT-Leitungen handelt (sondern z. B. um Leistungen im Bereich der Datenstandardisierung).

In der französischen Fassung wurden zudem sprachliche Anpassungen vorgenommen, insbesondere in Absatz 1 Buchstaben a und c, die von der deutschen und der italienischen Fassung teilweise abwichen.

4. Abschnitt: Steuerungsausschuss Supportprozesse (Art. 12)

Artikel 20 BinfV²⁰ wurde mit einigen redaktionellen Anpassungen übernommen.

Der Steuerungsausschuss Supportprozesse (SASP) dient der amtsübergreifenden Absprache und Entscheidungsfindung der EFV, des EPA, des BBL, der armassuisse und des oder der DTI-Delegierten bezüglich der IKT-Unterstützung der bundesweit eingesetzten Supportprozesse Finanzen, Personal, Beschaffung, Immobilien und Logistik.

Die zukünftige Gouvernanz der IKT-Unterstützung für die bundesweit eingesetzten Supportprozesse Finanzen, Personal, Beschaffung, Immobilien und Logistik sowie die dazu notwendigen rechtlichen Anpassungen für die Betriebsphase (also nach Abschluss des Programms) werden im Rahmen des Programms SUPERB erarbeitet, unter Beachtung der übergeordneten Gouvernanz.

Die Weisungen des Bundesrates vom 19. August 2020²¹ zum Programm «SUPERB» werden von der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Eidgenössischen Finanzdepartements (EFD) beim Abschluss des Programms aufgehoben (Ziff. 5.2 Abs. 2 der Weisungen). Es ist nicht vorgesehen, diese Weisungen im Zusammenhang mit dem Erlass der vorliegenden Verordnung zu ändern. Die Weisungen bleiben also bis zum Abschluss des Programms anwendbar.

3. Kapitel: Strategien

Auch im neuen Lenkungsmodell ist der Bundesrat zuständig für die strategische Zielsetzung im Bereich der digitalen Transformation und der IKT-Lenkung (Art. 13 und 14) und im Bereich der Strategie digitale Schweiz (Art. 15 und 16). Die nachgelagerten Stellen und Organe, insbesondere die GSK sowie die oder der DTI-Delegierte, nehmen ihre Aufgaben im Rahmen der vom Bundesrat vorgegebenen strategischen Leitplanken wahr.

Die Umsetzungsarbeiten zu diesen zwei Mehrjahresstrategien werden über einen Umsetzungsplan gesteuert. Dieser soll von der oder dem DTI-Delegierten periodisch nachgeführt und dem Bundesrat unterbreitet werden. Die strategische Führung umfasst somit neben den Mehrjahresstrategien auch jährliche strategische Vorgaben. Dieses Vorgehen ermöglicht dem Bundesrat, jährlich steuernd eingreifen zu können.

¹⁹ AS 2011 6093, 2015 4873, 2016 1783, 2016 3445, 2018 1093, 2020 2107

²⁰ AS 2011 6093, 2015 4873, 2016 1783, 2016 3445, 2018 1093, 2020 2107

²¹ BBl 2020 6747

Der Bundesrat nimmt die Aufsicht über die Umsetzung der Strategien im Rahmen seiner generellen Aufsichtsfunktion wahr. Wenn nötig kann der Bundesrat Massnahmen zur Erreichung der Ziele der Strategien beschliessen.

1. Abschnitt: Strategie digitale Transformation und Informatik

Die oder der DTI-Delegierte hört den Digitalisierungsrat an (Art. 14). Dieser umfasst Vertreterinnen und Vertreter der IBK und des BFS sowie die Beauftragte oder den Beauftragten des Bundes und der Kantone für die digitale Verwaltung Schweiz (Art. 6). Diese Stellen werden also über den Digitalisierungsrat systematisch einbezogen.

2. Abschnitt: Strategie digitale Schweiz

Art. 15 Verantwortlichkeit und Inhalt

Die Strategie digitale Schweiz umfasst Ziele in Politikbereichen, die von der digitalen Transformation betroffen sind. Sie behandelt auch die übergreifenden Chancen und Risiken der laufenden technologischen Revolution für die Schweiz.

Art. 16 Umsetzung

Wo die Strategie die Zuständigkeiten der Kantone oder Gemeinden tangiert, muss die oder der DTI-Delegierte sich eng mit der oder dem Beauftragten des Bundes und der Kantone für die digitale Verwaltung Schweiz koordinieren, sowohl bei der Erarbeitung der Strategie wie bei deren Umsetzung. Deshalb ist die entsprechende Anhörung in der Verordnung ausdrücklich vorgesehen.

Die Strategie digitale Schweiz betrifft von ihrer Ausrichtung her die digitale Transformation der Bundesverwaltung in der Regel nur indirekt. Darum ist eine Konsultation des Digitalisierungsrates in der Verordnung nicht vorgesehen; eine Ad-hoc-Konsultation ist aber natürlich nicht ausgeschlossen. Die Strategie kann hingegen Auswirkungen auf Politikbereiche haben. Darum muss die oder der DTI-Delegierte bei der Erarbeitung und bei der Umsetzung der Strategie die GSK anhören.

4. Kapitel: Weisungen

Art. 17 Weisungen des Bereichs DTI der BK

Die oder der DTI-Delegierte erlässt auf Stufe Bundesverwaltung Vorgaben zur digitalen Transformation der Bundesverwaltung und zur IKT-Lenkung selbst oder zu Werkzeugen und Methoden, die zur Steuerung und Führung notwendig sind. Es handelt sich dabei um Bestimmungen generell-abstrakten Inhalts, mit denen die Praxis der im Geltungsbereich der Verordnung liegenden Stellen verbindlich kodifiziert wird («Verwaltungsverordnungen»). Eine direkte Weisung an einzelne Verwaltungseinheiten durch DTI-Delegierte oder den DTI-Delegierten ist hingegen nicht vorgesehen: Sie oder er hat im Verhältnis zu anderen Verwaltungseinheiten keine Linienfunktion. Sie oder er hat jedoch die Kompetenz, Verwaltungseinheiten im Einzelfall Ausnahmen von IKT-Vorgaben zuzugestehen (vgl. Abs. 3). Die Verantwortung für die Einhaltung der Vorgaben obliegt den Verwaltungseinheiten selbst respektive deren vorgesetzten Stellen. Verwaltungsverordnungen entfalten in der Regel keine Aussenwirkungen und begründen somit, für sich allein genommen, in der Regel keine Rechte und Pflichten von Dritten.

Die Vorgaben nach Artikel 17 können sowohl den Vollzug der Aufgaben wie auch gewisse Aspekte der internen Organisation der Verwaltungseinheiten betreffen. Letzteres ist beispielsweise der Fall, wenn für Steuerungs- und Lenkungsmodelle in Teilbereichen bestimmte Rollen und deren Zusammenspiel definiert werden müssen (bspw. die Einführung von Fachgruppen zur Gouvernanz eines Standarddienstes oder, im Bereich des Datenmanagements, die Einführung von Rollen wie jener eines «Datasteward») oder wenn zu Zwecken der übergeordneten Koordination Controlling- und Reporting-Werkzeuge und Prozesse definiert werden müssen.

Der Bereich, in denen Vorgaben und Standards erlassen werden können, ergibt sich aus der Zielsetzung der Verordnung. Im Gegensatz zur bisherigen BinfV²² beschränkt sich der Bereich nicht auf die IKT-Vorgaben, sondern umfasst alle Bereiche der Unternehmensarchitektur, die für eine erfolgreiche digitale Transformation der Bundesverwaltung auf departementsübergreifender Ebene und für die IKT-Lenkung notwendig sind. Neben den IKT-Vorgaben geht es dabei in erster Linie um Vorgaben zur Ausgestaltung von verwaltungseinheitsübergreifenden Geschäftsprozessen (beispielsweise Geschäftsprozessmuster, Geschäftsprozesskonfigurationen oder Geschäftsprozessrollen) sowie um Vorgaben zur Ermöglichung eines verwaltungseinheitenübergreifenden Austausches und einer ebensolchen Nutzung von Daten. Dieser Austausch und diese Nutzung (Recherche, Auswertung, Interpretation) setzt voraus, dass die Daten nicht nur auf technischer Ebene (Informationsarchitektur), sondern auch auf semantischer Ebene (Bedeutung der Daten und ihrer Beziehung; Datenmodelle) interoperabel gemacht werden.

Vorgaben und Standards, die Vorgaben zum Schutz vor Cyberrisiken beinhalten, sind mit dem Nationalen Zentrums für Cybersicherheit (NCSC) abzusprechen.

Gestützt auf Artikel 47 Absatz 4 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997²³ (RVOG) kann die Bundeskanzlerin oder der Bundeskanzler Beschlüsse in der Kompetenz des der oder des DTI-Delegierten jederzeit an sich ziehen. In diesen Fällen wird die Bundeskanzlerin oder der Bundeskanzler analog zu Artikel 18 vorgehen, also vor einem Beschluss die GSK anhören und beim Beschluss der Empfehlung der GSK Rechnung tragen.

Bst. a: Teilstrategien dienen der gemeinsamen Festlegung von Leitlinien zur Ausrichtung der Tätigkeiten in bestimmten Teilgebieten mit einem mittelfristigen Zeithorizont. Beispiele können eine Teilstrategie für die Büroautomation, eine Teilstrategie zur Harmonisierung von Stammdaten oder eine Teilstrategie zur Integration von Geschäftsprozessen sein. Sie dienen in der Regel der gemeinsamen Orientierung und somit der übergeordneten Koordination, können jedoch auch unmittelbar handlungsleitende und normative Elemente umfassen.

Bst. b: DTI-Prozesse legen fest, wie Aufgaben der digitalen Transformation oder der IKT-Lenkung erfüllt werden. Diese Vorgaben können die Schaffung von bestimmten Rollen oder Funktionen in den Verwaltungseinheiten umfassen. Sie dienen somit der Festlegung von Gouvernanzmodellen dort, wo eine verwaltungseinheitenübergreifende Steuerung und/oder Führung in Teilbereichen notwendig ist.

Bst. c: Vorgaben zur Unternehmensarchitektur umfassen die Geschäfts-, Informations- und Technologiekonzepte sowie deren Zusammenspiel auf Stufe Bundesverwaltung. Sie können sowohl einen orientierend-anleitenden Charakter haben wie auch detaillierte normative Elemente umfassen.

Bst. d: Standards leiten sich in der Regel aus der Unternehmensarchitektur ab. Mit ihnen wird festgelegt, wo und wie aus Gründen der Wirtschaftlichkeit, der Interoperabilität, der Flexibilität und der Sicherheit gewisse Technologien, Produkte, Werkzeuge, Informatikleistungen, Schnittstellen, Datenmodelle oder Geschäftsprozessmuster in gleicher Art und Weise auszugestalten beziehungsweise zu verwenden sind.

Bst. e: Mit den Vorgaben zu Standarddienste werden die Dienstleistungen definiert, die in gleicher oder ähnlicher Art durch verschiedene Stellen bezogen werden und darum aus Gründen der Effizienz, Interoperabilität und/oder Sicherheit durch eine zentrale Stelle geführt werden. Eine Vorgabe zu einem Standarddienste muss ein Servicemodell umfassen, in dem mindestens die Zuständigkeit für die Führung des Standarddienst, der Servicebezug, die Leistungserbringung, das Preismodell und der Qualitätskontrolle geregelt ist.

Bst. f: Vorgaben zum Portfoliomanagement dienen dazu, sicherzustellen, dass die zur Steuerung und Führung der digitalen Transformation und der IKT-Lenkung notwendigen Informationen vorliegen und regelmässig aktualisiert werden sowie dass bei Bedarf korrigierend eingegriffen werden kann. Das Portfoliomanagement ist in diesem Sinne das Pendant zur Unternehmensarchitektur und dient dem IST-

²² AS 2011 6093, 2015 4873, 2016 1783, 2016 3445, 2018 1093, 2020 2107

²³ SR 172.010

SOLL-Abgleich. Es kann verschiedene Ebenen betreffen (Technologien, Anwendungen, Leistungen, Projekte, Programme, Hardware, Datenmodelle, Geschäftsprozesse).

Bst. g: Mit Vorgaben zum Controlling soll sichergestellt werden, dass die oder der DTI-Delegierte die Aufgaben im Bereich des Controllings zuhanden übergeordneter Stellen wahrnehmen kann, beispielsweise im Bereich des Beschaffungscontrollings oder der Berichterstattung im Rahmen der Haushaltsrechnung.

Die oder der DTI-Delegierte hört vorgängig den Digitalisierungsrat an (Abs. 2). Dieser umfasst Vertreterinnen und Vertreter der IBK und des BFS sowie die Beauftragte oder den Beauftragten des Bundes und der Kantone für die digitale Verwaltung Schweiz (Art. 6). Diese Stellen werden also über den Digitalisierungsrat systematisch einbezogen.

Die in Absatz 4 vorgesehene Delegation von Entscheiden kann sich nur auf solche von untergeordneter Bedeutung erstrecken. Von untergeordneter Bedeutung sind zum Beispiel Abweichungen von Standarddiensten, die ohne Einfluss auf Dritte sind.

Art. 18 Weisungen der Bundeskanzlerin oder des Bundeskanzlers über Standarddienste mit Bezugswang

Diese Zuständigkeit war bislang dem Bundesrat vorbehalten. Nun wird sie auf die Bundeskanzlerin oder den Bundeskanzler übertragen, womit es keine Ämterkonsultation im Sinne von Artikel 4 RVOV²⁴ mehr gibt. Das neue Lenkungsmodell überträgt der GSK eine starke Rolle, weshalb es wichtig ist, dass die Bundeskanzlerin oder der Bundeskanzler vor einem Entscheid die GSK anhört. Im neuen GSK-Reglement (Ziff. 6) ist eine Konsultation der interessierten Verwaltungseinheiten vorgesehen. Ebenso ist dort vorgesehen, dass die Regeln des Roten Ordners²⁵ sinngemäss zur Anwendung kommen. Das gilt insbesondere für die Stellen, die regelmässig konsultiert werden müssen, sowie für die Fristen einer Ämterkonsultation. Die Ämter werden also aus einem solchen Verfahren nicht ausgeschlossen.

Die in Absatz 3 vorgesehene Delegation von Entscheiden kann sich nur auf solche von untergeordneter Bedeutung erstrecken. Von untergeordneter Bedeutung sind zum Beispiel Abweichungen von Standarddiensten, die ohne Einfluss auf Dritte sind.

Art. 19 Verfahren zur Streitbeilegung

Das vom Bundesrat am 3. April 2020 im Grundsatz verabschiedete neue Lenkungsmodell fusst auf der Annahme, dass Entscheide des oder der DTI-Delegierten, die trotz vorgängiger Konsultation und Bereinigung im Digitalisierungsrat bestritten sind, von allen Departementen rasch eskaliert werden können an eine nächsthöhere Instanz.

Das Recht, ein Eskalationsverfahren einzuleiten, kommt nicht allen Mitgliedern des Digitalisierungsrates zu, sondern nur den Departementen. Die anderen Mitglieder des Digitalisierungsrates können das Eskalationsverfahren über ihre Linie und somit über das für sie zuständige Departement einleiten.

Das Streitbeilegungsverfahren gilt nur für Meinungsverschiedenheiten über Entscheide des Bereichs DTI der BK. Es gilt damit auch für Entscheide in der Kompetenz der Bundeskanzlerin oder des Bundeskanzlers, die an die DTI-Delegierte oder den DTI-Delegierten delegiert worden sind (Art. 18 Abs. 3), weil es sich in einem solchen Fall ja de facto um Entscheide der oder des DTI-Delegierten handelt.

Im Falle einer Meinungsverschiedenheit über einen Entscheid der Bundeskanzlerin oder des Bundeskanzlers (Art. 18), kann die Sache gemäss dem ordentlichen Verfahren (Art. 47 Abs. 4 RVOG²⁶) vor den Bundesrat gebracht werden, der dann darüber entscheidet. Dies gilt auch für Entscheide der

²⁴ SR 172.010.1

²⁵ [intranet.bk.admin.ch > Hilfsmittel > Roter Ordner](https://intranet.bk.admin.ch/Hilfsmittel/RoterOrdner)

²⁶ SR 172.010

Bundeskanzlerin oder des Bundeskanzlers über Meinungsverschiedenheiten nach diesem Artikel (Abs. 4).

In diesem Artikel wird die Bundeskanzlei absichtlich nicht genannt, denn da die oder der DTI-Delegierte zur Bundeskanzlei gehört, werden Meinungsverschiedenheiten zwischen ihr oder ihm und der Bundeskanzlei bundeskanzleintern aufgelöst.

Bst. a: Lediglich der Erlass oder Nicht-Erlass einer Weisung kann Gegenstand dieses Streitbeilegungsverfahrens sein, nicht aber eine Meinungsverschiedenheit über Fragen der Auslegung oder Anwendung der Weisung. Die Aufsicht über ein weisungskonformes Verhalten der Bundesverwaltung liegt beim Bundesrat und der Linie.

Bst. b: Hier handelt es sich um Entscheide nach Artikel 17 Absatz 3, unabhängig davon, ob diese im Sinne von Artikel 17 Absatz 4 delegiert worden sind oder nicht. Gegenstand des Streitbeilegungsverfahrens kann die Gewährung oder die Nicht-Gewährung einer Abweichung von einer Weisung sein.

Das Eskalationsverfahren läuft über die DTI-Delegierte oder den DTI-Delegierten. Diese oder dieser bereitet den Antrag zuhanden der GSK vor, unter Ausweisung der Differenz und deren Begründung. Das Antragsrecht der Departemente an die GSK oder an den Bundesrat wird dadurch jedoch nicht eingeschränkt.

Der Digitalisierungsrat hat sich zur Weisung bereits geäußert (Art. 17 Abs. 2). Da das Streitbeilegungsverfahren rasch durchgeführt werden sollte, sollte nicht die nächste Sitzung des Digitalisierungsrates abgewartet werden. Die oder der DTI-Delegierte kann die Mitglieder des Digitalisierungsrates auf dem Zirkularweg informieren.

Das Ziel einer raschen Streitbeilegung verlangt, dass die oder der DTI-Delegierte die Angelegenheit der GSK so rasch wie möglich unterbreitet und sie nicht liegen lässt. Immerhin sollte aber eine vernünftige Frist zur Vorbereitung auf das Geschäft eingeräumt werden. Im neuen GSK-Reglement ist eine Konsultation der interessierten Verwaltungseinheiten vorgesehen. Ebenso ist dort vorgesehen, dass die Regeln des Roten Ordners²⁷ sinngemäss anwendbar sind. Das gilt insbesondere für die Stellen, die regelmässig konsultiert werden müssen, sowie für die Fristen einer Ämterkonsultation. Die Ämter werden also aus einem solchen Verfahren nicht ausgeschlossen.

5. Kapitel: DTI-Schlüsselprojekte (Art. 20–22)

Dieses Kapitel umfasst neu die Kernelemente der Regelung zu den IKT-Schlüsselprojekten des Bundes nach Ziffer 4 der Weisungen des Bundesrates vom 16. März 2018²⁸ zu den IKT-Projekten in der Bundesverwaltung und zum IKT-Portfolio des Bundes. Diese Weisungen werden später nachgeführt, damit sie dann die neue Organisation und die neue Terminologie der «DTI-Schlüsselprojekte» abbilden.

Die in Artikel 20 Buchstaben a–d aufgezählten Elemente sind alternativ, nicht kumulativ zu verstehen.

Das neue Lenkungsmodell weist der GSK eine wichtige Rolle zu; deshalb ist es wichtig, dass die Bundeskanzlerin oder der Bundeskanzler die GSK konsultiert, bevor sie oder er über Schlüsselprojekte entscheidet. Im neuen GSK-Reglement ist eine Konsultation der interessierten Verwaltungseinheiten vorgesehen. Ebenso ist dort vorgesehen, dass die Regeln des Roten Ordners²⁹ sinngemäss anwendbar sind. Das gilt insbesondere für die Stellen, die regelmässig konsultiert werden müssen, sowie für die Fristen einer Ämterkonsultation. Die Ämter werden also aus einem solchen Verfahren nicht ausgeschlossen.

²⁷ [intranet.bk.admin.ch > Hilfsmittel > Roter Ordner](#)

²⁸ BBl 2018 1549

²⁹ [intranet.bk.admin.ch > Hilfsmittel > Roter Ordner](#)

Die in Artikel 22 vorgesehenen Berichte werden auch der Finanzdelegation vorgelegt.

6. Kapitel: System zur Stammdatenverwaltung für Supportprozesse

Seit vielen Jahren setzt die zentrale Bundesverwaltung als Kernsystem zur Unterstützung der Supportprozesse die Software des Herstellers SAP ein. Das bis anhin im Einsatz stehende ERP-System wird von SAP jedoch künftig nicht mehr unterstützt. Deshalb hat der Bundesrat an seiner Sitzung vom 28. Juni 2017 entschieden, auf die neue Technologie von SAP umzustellen. Zur IKT-Unterstützung im Bereich der Supportprozesse wird künftig SAP S/4HANA eingesetzt. Diese Software bietet neue Funktionalitäten und Möglichkeiten, welche die Abwicklung von Supportprozessen optimieren und vereinfachen. Mit dem Programm SUPERB soll die Umstellung auf die neue Softwaregeneration in der zentralen Bundesverwaltung umgesetzt werden.

Mit der Einführung von SAP S/4HANA stellt die Firma SAP bei der Abwicklung der Supportprozesse nicht mehr die Prozesse selbst, sondern den Kunden des Unternehmens – den sogenannten «Geschäftspartner» – in den Vordergrund (kundenorientiertes Vorgehen). Bisher konnten Stammdaten für Kunden- und Lieferantenprozesse von jedem SAP-Nutzer innerhalb eines Unternehmens dezentral angelegt werden. Dies hatte zur Folge, dass in der Vergangenheit identische Kunden oder Lieferanten mehrfach im SAP-System angelegt wurden. Zukünftig wird derselbe Kunde oder Lieferant nur noch einmalig als «Geschäftspartner» in einem zentralen Informationssystem verwaltet und von dort an diejenigen SAP-Nutzer und Fachanwendungen bekanntgegeben, die diesen «Geschäftspartner» für ihre jeweiligen spezifischen Prozesse benötigen. Dies hat den Vorteil, dass die Daten im gesamten Unternehmen nur einmal erfasst werden müssen und trotzdem für alle mit diesem Informationssystem verknüpften Prozesse jederzeit aktuell zur Verfügung stehen.

Um alle Vorteile der neuen Technik nutzen zu können, muss auch die Bundesverwaltung mit dem Einsatz von S/4HANA die zentrale Stammdatenverwaltung einführen. Dies ist auch notwendig, weil die heutigen Stammdatenpflegeprozesse zur Steuerung von Beschaffungs- und Vertriebsprozessen in S/4HANA technisch nicht mehr unterstützt werden. Die neuen Pflegeprozesse werden mit S/4HANA über den sogenannten «Geschäftspartner» abgebildet.

Aus diesen Gründen müssen – bevor S/4HANA überhaupt den Betrieb aufnehmen kann – sämtliche in- oder ausländische Personen, Unternehmen oder Betriebe (MDG-Einheiten³⁰), mit denen der Bund supportprozessrelevante Geschäftsvorfälle abwickelt, an einem zentralen Ort erfasst werden. Für die Bundesverwaltung findet somit ein Systemwechsel statt: Anstelle der dezentralen Führung und Bewirtschaftung aller benötigten Daten von MDG-Einheiten werden einheitliche und eindeutige Daten von MDG-Einheiten (MDG-Stammdaten) für die elektronische Abwicklung von Geschäftsprozessen aus den Bereichen Finanzen, Beschaffung, Immobilien und Logistik (unterstützte Supportprozesse) neu für die gesamte Bundesverwaltung zentral und ausschliesslich über das hierfür von SAP bereitgestellte Informationssystem Master Data Governance (MDG) geführt.

Die Einführung der zentralen Verwaltung von Stammdaten von MDG-Einheiten im Informationssystem MDG als Fundament für die Abwicklung von Supportprozessen muss bereits vor der Systemumstellung auf S/4HANA erfolgen. Letztere soll gemäss Zeitplan des Programms SUPERB im Wesentlichen bis Ende 2024 abgeschlossen sein. Es ist deshalb notwendig, dass Anfang 2021 mit der Überführung der dezentral geführten Daten der MDG-Einheiten in das zentrale Informationssystem MDG begonnen werden kann.

Im MDG werden Personendaten geführt. Die Bearbeitung von Personendaten durch Bundesorgane sowie auch deren Bekanntgabe setzen nach den Artikeln 17 und 19 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992³¹ über den Datenschutz (DSG) eine rechtliche Grundlage voraus. Werden die Daten gegenüber

³⁰ Der in der Privatwirtschaft verwendete Begriff des «Geschäftspartners» passt nicht in das öffentlich-rechtliche Umfeld, in dem sich der Bund im Normalfall befindet. Der Begriff «Geschäftspartner» würde in einem Rechtserlass, losgelöst von allen Hintergrundinformationen, nicht verstanden. Im Verordnungstext wird deshalb (angelehnt an die Begrifflichkeiten aus dem Bundesgesetz vom 18. Juni 2010 über die Unternehmens-Identifikationsnummer; UIDG, SR 431.03) der Begriff «MDG-Einheit» verwendet (für nähere Ausführungen zur Definition des Begriffs «MDG-Einheiten» vgl. Erläuterungen zu Art. 24).

³¹ SR 235.1

anderen Bundesorganen durch ein Abrufverfahren im Sinne von Artikel 19 Absatz 3 DSGVO zugänglich gemacht, muss dies ausdrücklich in der Rechtsgrundlage vorgesehen werden.

Weil es sich bei den im MDG geführten Daten ausschliesslich um nicht besonders schützenswerte Personendaten und damit um Daten nach Artikel 3 Buchstabe a DSGVO handelt und auch keine Persönlichkeitsprofile enthalten sind, ist eine Regelung auf Verordnungsebene ausreichend. Diese wird mit den Bestimmungen im 6. Kapitel geschaffen. Wie der gesamte Erlass stützen sich auch die Verordnungsbestimmungen des 6. Kapitels auf das RVOG³².

Die Schaffung der Rechtsgrundlage zu Beginn eines langjährigen Projekts birgt die Gefahr, dass gewisse, rechtlich relevante Entwicklungen, die während des Projekts unweigerlich erfolgen werden, bei den Rechtsetzungsarbeiten nicht berücksichtigt werden konnten. Trotzdem muss die Rechtsgrundlage in einem frühen Stadium erarbeitet werden, weil ohne sie eine Bearbeitung von Personendaten nicht rechtmässig erfolgen kann. Dieser Umstand führt dazu, dass die Rechtsgrundlagen offen gefasst³³ und allenfalls relativ kurzfristig wieder revidiert werden müssen.

Ausserdem ist zu berücksichtigen, dass im MDG ausschliesslich Stammdaten erfasst und verwaltet werden. Es handelt sich damit thematisch um die Umsetzung eines Teils der Strategie des Bundesrates «Gemeinsame Stammdatenverwaltung Bund». Das BFS ist in Bezug auf die gemeinsame Stammdatenverwaltung für Unternehmen an der Erarbeitung einer Rechtsgrundlage. Sobald diese vorliegt, müssen auch die vorliegenden Bestimmungen zum MDG neu beurteilt und mit der neuen Rechtsgrundlage des BFS in Einklang gebracht werden.

Die Nutzung der im MDG zentral verwalteten und bereitgestellten Daten gemäss den Bestimmungen im 6. Kapitel steht ausschliesslich für die Abwicklung der Supportprozesse Finanzen, Beschaffung, Immobilien und Logistik zur Verfügung. Damit wird ein entscheidender Grundstein zur Umsetzung des vom Bundesrat³⁴ angestrebten «once-only»-Prinzips (einmal erfasste Daten werden mehrfach genutzt) gelegt. Langfristiges Ziel muss es jedoch sein, die zentrale MDG-Stammdatenverwaltung auch für andere Zwecke als zur Abwicklung von unterstützten Supportprozessen zu öffnen. Dieser Schritt bedarf einer sorgfältigen Prüfung und Abschätzung aller Konsequenzen, wofür Diskussionen mit verschiedenen Stellen notwendig sein werden. Dafür ist genügend Zeit einzuberechnen. Damit keine Verzögerung im Projekt SUPERB riskiert wird, müssen die vorliegenden Bestimmungen jedoch rasch in Kraft gesetzt und die Prüfung in Bezug auf die Öffnung des Verwendungszwecks auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden. Der Bundesrat erteilt deshalb der EFV in seinem Beschluss vom 25. November 2020 den Auftrag, in Zusammenarbeit mit der oder dem DTI-Delegierten und dem BFS die weitere Entwicklung des MDG zu prüfen und ihm bis spätestens im Oktober 2024 einen Bericht vorzulegen. In der Zwischenzeit können sich Verwaltungseinheiten des Bundes jedoch im Rahmen eines eigenen Rechtsetzungsprojekts³⁵ vom Bundesrat oder vom Parlament ermächtigen lassen, Daten aus der zentralen MDG-Stammdatenverwaltung zu verwenden. Die Ermächtigung zur Datenlieferung für die EFV kann im selben Rechtsetzungsprojekt erteilt werden.³⁶

Art. 23 Zweck

Im MDG werden Stammdaten von MDG-Einheiten zur Abwicklung der Supportprozesse Finanzen, Beschaffung, Immobilien und Logistik (unterstützte Supportprozesse) bundesweit zentral verwaltet (Abs. 1). Diese Daten werden einheitlich definiert und über den gesamten Zeitraum ihrer Verwendung verwaltet. Sie werden einmalig erfasst, laufend aktualisiert und bewirtschaftet, um sie dann den verschiedenen IKT-Fachanwendungen in höchstmöglicher Qualität und Aktualität zur Verfügung zu stellen. Durch die zentrale Datenbewirtschaftung und die möglichst weitgehende Umsetzung des «once-

³² SR 172.010

³³ Vgl. Ausführungen zu Art. 27

³⁴ Vgl. Strategie des Bundesrates vom 19. Dez. 2018 für den Ausbau der gemeinsamen Stammdatenverwaltung des Bundes

³⁵ Die Verwendung von MDG-Stammdaten setzt eine rechtliche Grundlage voraus, weil es sich dabei um eine Bearbeitung von Personendaten handelt (Art. 17 DSGVO).

³⁶ Unter dem Titel «Änderung anderer Erlasse» kann im selben Rechtsetzungsprojekt eine neue Bestimmung in das 6. Kapitel der VDTI eingefügt werden, die die EFV ermächtigt, der nachfragenden Stelle nach Art. 2 die von ihr benötigten Daten zu einem bestimmten Zweck über eine Schnittstelle zu liefern.

only»-Prinzips bei der Abwicklung von bundesweiten Supportprozessen wird der Aufwand auf Seiten der Verwaltungseinheiten, Organisationen und Personen nach Artikel 2 dieser Verordnung (Stellen nach Art. 2³⁷), die MDG-Stammdaten beziehen, aber auch bei den MDG-Einheiten verringert.

Nebst der bundesweiten zentralen Verwaltung der Stammdaten von MDG-Einheiten sollen die im MDG erfassten Daten auch dazu verwendet werden können, Registerdaten des Bundes aktuell zu halten (Abs. 2)³⁸. Weil im MDG nur MDG-Stammdaten enthalten sind, kann ein Abgleich auch nur diese Daten betreffen. Damit ist auch gesagt, dass der Datenabgleich in erster Linie Bundesregister betrifft, die den Fokus auf Daten gerichtet haben, wie sie im MDG geführt werden (insbesondere Unternehmens-Identifikationsregister, UID-Register³⁹, und Betriebs- und Unternehmensregister, BUR⁴⁰). Ein Datenabgleich kann allerdings nur erfolgen, falls die rechtliche Grundlage des entsprechenden Registers einen solchen zulässt. Die für das Register zuständige Verwaltungseinheit muss allfällige durch den Abgleich entstehende Konsequenzen (wie z. B. ungewollte Datenüberschreibungen bei automatisierter Datenübernahme) selbst einschätzen und schliesslich auch tragen. Die möglichst zeitnahe Aktualisierung von Registerdaten des Bundes liegt im allgemeinen Interesse. Ausserdem dient der Datenabgleich der Umsetzung des «once-only»-Prinzips.

MDG ist ein Stammdatenverwaltungssystem, das der ganzen Bundesverwaltung zur Verfügung steht. In erster Linie dient es dazu, Daten von MDG-Einheiten zur Abwicklung der unterstützten Supportprozesse zentral zu verwalten (vgl. Abs. 1). Im MDG können jedoch auch weitere Stammdaten verwaltet werden, die nur einem eingeschränkten Nutzerkreis dienen (sog. Custom Objects) und darum auch nicht zentral verwaltet werden. So wird beispielsweise die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV) im Rahmen ihres digitalen Transformationsprogramms DaziT in einem nur beschränkt zugänglichen Bereich des MDG ihre Zolltarife als Stammdaten verwalten. In Absatz 3 wird daran erinnert, dass der Nutzer solcher Datengefässe selber verantwortlich ist für die Schaffung einer rechtlichen Grundlage, falls er Personendaten auf MDG verwalten will. In der rechtlichen Grundlage sind alle relevanten datenschutzrechtlichen Aspekte zu berücksichtigen, wie insbesondere der Zweck der Bearbeitung, der Umfang der auf MDG gespeicherten Daten, die Datenquellen, die Zugriffsrechte und die Verantwortung für den Datenschutz. Für die Verwaltung reiner Sachdaten⁴¹ wird keine rechtliche Grundlage benötigt. Der Nutzer ist jedoch auch in diesem Fall für die Kostentragung und die Einhaltung allfälliger Vorgaben betreffend Informationsschutz selbst zuständig. Weil die EFV für das Gesamtsystem MDG die Verantwortung trägt (vgl. Art. 25 Abs. 1), ist sie bis zu einem gewissen Grad auch dafür verantwortlich, dass die auf MDG befindlichen Daten nur rechtmässig bearbeitet werden. Sie kann deshalb vom künftigen Nutzer den Nachweis verlangen, dass die notwendigen Rechtsgrundlagen geschaffen wurden. Ausserdem muss der Nutzer, der beabsichtigt, im MDG Stammdaten für sich zu erfassen, frühzeitig mit der EFV Kontakt aufnehmen, um die notwendigen systemtechnischen Abklärungen vorzunehmen.

Als Supportprozesse gelten alle bundesinternen betrieblichen Querschnittsprozesse, mit denen die eigentliche Aufgabenerfüllung einer Stelle nach Artikel 2 unterstützt wird. Die Unterstützung durch das MDG erfolgt durch die zentralisierte Erfassung, Pflege und Bereitstellung der aktualisierten Daten der MDG-Einheiten für die Stellen nach Artikel 2, die diese Daten schliesslich verwenden.

³⁷ Der Geltungsbereich der vorliegenden Verordnung erfasst primär die Verwaltungseinheiten der zentralen Bundesverwaltung (Art. 2 Abs. 1). Durch Vereinbarung können sich jedoch auch die in Art. 2 Abs. 2 genannten Stellen verpflichten, die Verordnung oder Teile daraus einzuhalten. Dies bedeutet, dass beispielsweise in Bezug auf die Abwicklung von Finanzprozessen nicht nur Verwaltungseinheiten der zentralen Bundesverwaltung, sondern auch Verwaltungseinheiten der dezentralen Bundesverwaltung ohne eigene Rechnung, aber auch die Bundesversammlung einschliesslich ihrer Parlamentsdienste, eidgenössische Gerichte, Schieds- und Rekurskommissionen, die Bundesanwaltschaft, die Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft oder der Bundesrat (vgl. dazu Art. 2 des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 2005 über den eidgenössischen Finanzhaushalt; FHG, SR **611.0**) Daten aus dem MDG für die Abwicklung ihrer Supportprozesse beziehen können, falls sie eine Vereinbarung nach Art. 2 Abs. 2 abgeschlossen haben.

³⁸ Vgl. Ausführungen zu Art. 29

³⁹ Unternehmens-Identifikationsregister nach der Verordnung vom 26. Jan. 2011 über die Unternehmens-Identifikationsnummer, (UIDV, SR **431.031**)

⁴⁰ Betriebs- und Unternehmensregister nach der Verordnung vom 30. Juni 1993 über das Betriebs- und Unternehmensregister (BURV; SR **431.903**)

⁴¹ Werden jedoch an sich reine Sachdaten spezifischen Personen zugeordnet, ändern sie ihren Charakter und werden zu Personendaten, weshalb wiederum eine datenschutzrechtliche Grundlage für deren Bearbeitung und Bekanntgabe benötigt wird.

Folgende Supportprozesse des Bundes werden durch die zentrale MDG-Stammdatenverwaltung im MDG bei der Abwicklung von Supportprozessen unterstützt:

- Finanzprozesse nach dem Finanzhaushaltsrecht⁴²
- Beschaffungsprozesse nach dem öffentlichen Beschaffungsrecht⁴³
- Immobilien und Logistik (inklusive Vertrieb) nach der Militärgesetzgebung⁴⁴ und der Verordnung über das Immobilienmanagement und die Logistik des Bundes⁴⁵.

Der Supportprozess Vertrieb ist als Bestandteil des Supportprozesses Logistik zu verstehen und ist ebenfalls berechtigt, zentrale Daten aus dem MDG zu beziehen.

Supportprozesse im Bereich des Personalwesens werden durch das MDG nicht unterstützt. SAP sieht (Stand heute) standardmässig keine Schnittstelle zwischen dem MDG und Personalinformationssystemen vor, weshalb das Personalwesen von der Zentralisierung der MDG-Stammdatenverwaltung nicht betroffen ist.

Auch die steuerspezifischen Prozesse der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) werden durch das MDG nicht unterstützt. Die ESTV arbeitet mit einer separaten Lösung für die Verwaltung von MDG-Stammdaten, weshalb für die Abwicklung dieser Prozesse zurzeit keine Schnittstelle zum MDG eingerichtet wird.

Art. 24 Begriffe

Bei der Begriffsdefinition handelt es sich nicht um eine allgemeingültige Begriffserklärung, sondern um eine Umschreibung, wie die Begriffe im Zusammenhang mit dem MDG verwendet werden. Dies wird mit dem Einleitungssatz klargestellt.

MDG-Einheiten (Bst. a):

Wer mit einer Stelle nach Artikel 2 – wie beispielsweise mit einer Verwaltungseinheit des Bundes – in eine Beziehung tritt, ist aus deren Sicht eine MDG-Einheit. In Bezug auf die subjektiven Eigenschaften sollen keine Einschränkungen vorgenommen werden. Jede natürliche oder juristische Person, Einheit oder Behörde kann MDG-Einheit des Bundes sein. Weder an die Subjektbezeichnung noch an die Organisationsform werden Anforderungen gestellt. Auch wird nicht unterschieden, ob die MDG-Einheit den Wohnsitz resp. Sitz in der Schweiz oder im Ausland hat. Selbstverständlich kann auch der Bund die Beziehung initiieren. Welche Art von Beziehung zwischen der MDG-Einheit und dem Bund eingegangen wird (z. B. Einkauf von durch den Bund erzeugten Produkten, kostenpflichtiges Auskunftsbegehren, Anbieten einer Leistung innerhalb eines Beschaffungsprozesses, Ausstellen einer kostenpflichtigen Verfügung), ist grundsätzlich nicht relevant.

MDG-Stammdaten (Bst. b):

Die im MDG geführten Stammdaten beziehen sich immer auf eine MDG-Einheit des Bundes. Unter MDG-Stammdaten werden Daten verstanden, die für die Abwicklung von unterstützten Supportprozessen einheitlich verwendet werden und eindeutig identifizierbare Angaben enthalten. Für die Abwicklung von unterstützten Supportprozessen sind sie zwingend erforderlich und werden dadurch von den Stellen nach Artikel 2 regelmässig verwendet. Stammdaten bleiben oft über längere Zeit gleich und folgen eigenen Pflegeprozessen. Typische Beispiele von MDG-Stammdaten sind Name, Vorname, Adresse oder Geburtsdatum einer Person.

⁴² FHG und Ausführungsbestimmungen

⁴³ Bundesgesetz vom 21. Juni 2019 über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB; BBl 2019 4505) und Ausführungsbestimmungen

⁴⁴ Bundesgesetz vom 3. Febr. 1995 über die Armee und die Militärverwaltung (Militärgesetz, MG; SR 510.10) und Ausführungsbestimmungen

⁴⁵ Verordnung vom 5. Dez. 2008 über das Immobilienmanagement und die Logistik des Bundes (VILB; SR 172.010.21)

Art. 25 Zuständigkeiten

Die Verantwortung für das Gesamtsystem wird in Absatz 1 der Eidgenössischen Finanzverwaltung (EFV) zugewiesen. Damit ist sie für den Betrieb des MDG, für die Sicherheit, die Wartung und den Support zuständig. Dafür wird sie die Unterstützung Dritter in Anspruch nehmen. Sie erstellt die Schutzbedarfsanalyse und – falls nötig – das Informationssicherheits- und Datenschutzkonzept.

In Bezug auf die zentrale MDG-Stammdatenverwaltung erarbeitet sie ausserdem ein Bearbeitungsreglement nach Artikel 21 der Verordnung vom 14. Juni 1993⁴⁶ zum Bundesgesetz über den Datenschutz (VDSG). Die EFV ist damit die Inhaberin der Datensammlung nach Artikel 3 Buchstabe i DSG (Data Owner). Ausserdem ist die EFV für den Datenschutz in Bezug auf die allgemeinen MDG-Stammdaten (Art. 26 Bst. a–f), die Bankverbindungsdaten (Art. 26 Bst. g) und die Registernummern (Art. 26 Bst. h) verantwortlich. Innerhalb der EFV wird das Dienstleistungszentrum Finanzen des Eidgenössischen Finanzdepartements (EFD) diese Aufgabe übernehmen. Das Dienstleistungszentrum Finanzen des EFD ist für diese Funktion bestens geeignet, da es heute schon Dienstleistungen für die Bundesverwaltung erbringt und bereits Erfahrung im Stammdatenmanagement hat. Die Systemverantwortung (Ownership und technischer Betrieb) wird in verschiedenen Bereichen der EFV wahrgenommen. Diese neue Aufgabe der EFV ist in der Organisationsverordnung vom 17. Februar 2010⁴⁷ für das Eidgenössische Finanzdepartement (OV-EFD) nachzuführen (Einfügung eines neuen Abs. 2^{bis} in Art. 9 OV-EFD).

Die Aufnahme von MDG-Stammdaten und die Stammdatenpflege erfolgt über ein spezialisiertes Team innerhalb des Dienstleistungszentrums Finanzen EFD. Bei Bedarf kann das Dienstleistungszentrum diese Aufgabe auch dezentral an spezialisierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Stellen nach Artikel 2 delegieren, die bei der Geschäftsabwicklung unterstützte Supportprozesse nutzen. Diese spezialisierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden als lokale Datenhalter (Local Data Custodian) mit änderndem Zugriffsrecht ausgestattet. Sie unterstützen das Team im Dienstleistungszentrum Finanzen EFD, indem beispielsweise eine gemeldete Adressänderung dezentral vorgenommen werden kann. Zur Vermeidung von Missbrauch wird darauf geachtet, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die MDG-Einheiten im MDG erfassen und ändern, auf keine Weise Einfluss auf Zahlungsvorgänge nehmen können. Weitere IKS-Vorgaben, wie beispielsweise die Einhaltung des 4-Augen-Prinzips bei Änderungen im MDG, werden im Organisationskonzept festgehalten. Alle anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stellen nach Artikel 2 erhalten Lesezugriff auf das MDG, soweit dies für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben notwendig ist. Sie sind die Datennutzer (Data Consumer). Weil sich die Stammdaten nach Artikel 26 Buchstabe i pro Geschäftsfall und abzuwickelndem Supportprozess unterscheiden können, muss diejenige Stelle nach Artikel 2, die diese Daten im MDG erfasst, auch die Verantwortung für den Datenschutz übernehmen. Dies ist in Absatz 2 explizit so festgehalten.

Art. 26 Daten

Im zentralen Bereich des MDG sind ausschliesslich MDG-Stammdaten enthalten, die für die Abwicklung von unterstützten Supportprozessen erforderlich sind. Diese «zentralen Daten» bilden die «elektronische Adresskartei der Bundesverwaltung». Bei den erfassten zentralen Daten handelt es sich um MDG-Stammdaten, die bei allen Geschäftsvorfällen der unterstützten Supportprozesse benötigt werden. Dazu gehören die Daten nach den Buchstaben a–h, also die durch MDG bei der Erfassung der MDG-Einheit automatisch generierte unpersönliche Identifikationsnummer (Bst. a), die Personalien (Bst. b), die Sprache, in der mit der MDG-Einheit kommuniziert wird (Bst. c), und die Kontaktdaten (Bst. d). Ausserdem erfasst werden bei Unternehmen die Rechtsform (Bst. e) und die Angaben zur Branche (Bst. f). Letztere wird insbesondere durch die Übernahme des NOGA-Codes, die allgemeine Systematik der Wirtschaftszweige, aus dem BUR abgerufen. Bei Unternehmen im Rüstungsbereich wird zudem der CAGE-Code⁴⁸ erfasst. Ebenfalls als zentrale Stammdaten werden Bankverbindungsdaten erfasst (Bst. g). Hierzu gehören alle Angaben, die es einer Stelle nach Artikel 2 ermöglichen, Banküberweisungen an die MDG-Einheit zu tätigen, wie z. B. der Name der Bank, der Name der Kontoinhaberin oder des

⁴⁶ SR 235.11.

⁴⁷ SR 172.215.1.

⁴⁸ NATO Commercial and Government Entity code, Branchencode für Rüstungsbetriebe

Kontoinhabers, die Kontonummer oder die IBAN. Die Registernummern nach Buchstabe h werden für die eindeutige Identifizierung der MDG-Einheit benötigt. Im Moment vorgesehen wird die Speicherung folgender Registernummern: UID, BUR-Nummer, DUNS-Nummer⁴⁹ und Steuernummer für UID-Einheiten mit ausländischem Wohnsitz resp. Sitz. Für MDG-Einheiten mit Sitz in der Schweiz wird mit der UID gleichzeitig auch die Mehrwertsteuernummer erfasst. Je nach betroffenem unterstütztem Supportprozess werden zusätzlich weitere Stammdaten benötigt (Bst. i). Bei den Supportprozessen im Bereich Finanzen sind dies die sogenannten Buchungskreisdaten. Dazu gehören bundesinterne buchhalterische Daten wie z. B. der Buchungskreis oder das Abstimmkonto und die mit der MDG-Einheit vereinbarten Mahndaten (Zahlungsfristen, Mahnempfänger usw.). Die Buchungskreisdaten werden benötigt, damit der Beleg für die Verbuchung des Zahlungseingangs oder des Zahlungsausgangs erstellt und gestützt darauf die Buchung vorgenommen werden kann. Für die Geschäftsvorfälle der Supportprozesse Beschaffung, Immobilien und Logistik werden wiederum andere Stammdaten für die automatisierte Abwicklung benötigt. Es handelt sich dabei um Einkaufs- und Vertriebsinformationen wie beispielsweise der Name der Verkaufsorganisation, der Vertriebsweg oder die Kontierungsgruppe, auf die das MDG den Einkaufs- oder den Verkaufsbeleg automatisch verbucht.

Eine detaillierte Liste mit allen im zentralen Bereich des MDG bearbeiteten Daten wird im Bearbeitungsreglement nach Artikel 21 der Datenschutzverordnung aufgeführt und kann auch jederzeit bei der EFV nachgefragt werden. Alle zentralen Daten im MDG werden ausschliesslich aus den in Artikel 27 genannten Quellen bezogen.

Die Gestaltung der unterstützten Supportprozesse verändert sich mit dem technischen Fortschritt. Je nach Entwicklung können weitere, noch nicht erfasste Stammdaten benötigt oder im MDG bereits vorhandene Stammdaten für die Abwicklung von unterstützten Supportprozessen überflüssig werden. Es wird damit gerechnet, dass der Datenkatalog ständig in Bewegung bleibt. Aus diesem Grund wurde ein Prozess mit einer juristischen und einer fachlichen Prüfstelle etabliert. So ist sichergestellt, dass zusätzliche Datenfelder nur aufgenommen werden, wenn es sich um nicht besonders schützenswerte Personendaten handelt (vgl. dazu Abs. 2) und sie für die Abwicklung von unterstützten Supportprozessen tatsächlich benötigt werden. Aufgrund der laufenden Veränderung des im MDG geführten Datenkatalogs wird im Verordnungstext auf eine detaillierte Aufzählung der Datenfelder verzichtet.

Im MDG dürfen nur Personendaten nach Artikel 3 Buchstabe a DSG bearbeitet werden. Besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile dürfen nicht geführt werden (Abs. 2).

Art. 27 Datenquellen

MDG-Stammdaten werden als zentrale Daten im MDG erfasst, sobald eine Beziehung, die einen unterstützten Supportprozess auslöst, aufgenommen wird. Es ist auch möglich, dass die Beziehung noch nicht besteht, sondern erst angestrebt wird (künftige MDG-Einheiten). Dies ist beispielsweise bei einer Offertanfrage im Rahmen eines Beschaffungsprozesses denkbar. Dort wird die MDG-Einheit bereits erfasst, obwohl noch nicht klar ist, ob überhaupt eine Offerte eingereicht wird.

Die MDG-Stammdaten können grundsätzlich auf zwei unterschiedliche Arten im zentralen Bereich des MDG erfasst oder geändert werden:

- Eine MDG-Einheit stellt einen Antrag auf Erfassung oder Änderung ihrer Stammdaten in einem dem MDG vorgelagerten elektronischen Portal. Nach einer automatisierten oder einer durch eine spezialisierte Mitarbeiterin resp. einen spezialisierten Mitarbeiter vorzunehmende manuelle Verifizierung der im Antrag erfassten Daten werden diese über eine Schnittstelle in das MDG überführt (Bst. a).
- Eine spezialisierte Mitarbeiterin oder ein spezialisierter Mitarbeitender einer Stelle nach Artikel 2 erstellt einen Änderungsantrag zur Erfassung oder Änderung von MDG-Stammdaten, und eine

⁴⁹ Data Universal Numbering System. Hierbei handelt es sich um eine Registernummer, die vom privaten Anbieter Dun & Bradstreet vergeben wird, um Unternehmen weltweit eindeutig zu identifizieren.

andere spezialisierte Mitarbeiterin oder ein anderer spezialisierter Mitarbeiter genehmigt den Änderungsantrag im MDG (Bst. b).

Um die Qualität der zentralen Daten im MDG zu steigern und die eindeutige Identifizierung sicherzustellen, werden die erfassten Stammdaten während des Aufnahmeprozesses mit Daten aus verschiedenen externen Datenquellen (Bst. c–e) verglichen und allenfalls mit gewissen Datenfeldern angereichert. Bei den externen Datenquellen handelt es sich um Bundesregister (UID, BUR, Datenbanken von Swisstopo, das Geografische Informationssystem des Bundesamts für Landwirtschaft und das zentrale Migrationsinformationssystem ZEMIS), um den Service der Schweizerischen Post für die Adressvalidierung von Personen und Unternehmen in der Schweiz und um öffentlich zugängliche (allenfalls kostenpflichtige) Datenbanken (wie z. B. DUNS⁵⁰ für den Abgleich mit Stammdaten von MDG-Einheiten im Ausland). Nach aktuell geltendem Recht ist es noch nicht möglich, für den Abgleich der Stammdaten von natürlichen Personen das Register der AHV⁵¹ heranzuziehen. Das Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946⁵² über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) ist jedoch in Revision⁵³, die systematische Verwendung der AHV-Nummer durch Behörden soll künftig auch ohne gesetzliche Ermächtigung möglich sein. Falls die Vorlage vom Parlament gutgeheissen wird und kein Referendum das Inkrafttreten verhindert, soll künftig auch das AHV-Register für den Abgleich mit den im MDG erfassten Daten herangezogen werden. Ausserdem ist das neue Bundesregister «Nationaler Adressdienst» im Aufbau. Es soll der Abfrage von Adressen natürlicher Personen dienen. Inwieweit auch Daten aus diesem neuen Register in Zukunft für das MDG bezogen werden sollen, ist Gegenstand laufender Abklärungen. Vor der Verwendung von Registern als Datenquellen muss immer zuerst geprüft werden, ob das entsprechende Register unter Artikel 27 subsumierbar ist oder allenfalls die Verordnungsbestimmung revidiert werden muss.

Der Abgleich der MDG-Stammdaten mit den verschiedenen Registern kann bis auf Feldebene definiert werden. Register können nur in Bezug auf die Daten nach Artikel 26 Buchstaben b–f und h als Quelle dienen. Alle anderen Daten (Art. 26 Bst. g und i) werden entweder direkt von der MDG-Einheit bezogen (z. B. Bankverbindungsdaten oder mit der MDG-Einheit vertraglich vereinbarte Angaben wie Zahlungsfristen) oder von den Stellen nach Artikel 2 direkt eingegeben (z. B. Buchungskreis, Abstimmkonto, Zahlweg). Die unpersönliche Identifikationsnummer nach Artikel 26 Buchstabe a wird bei der Erfassung der MDG-Einheit automatisch generiert.

Der Datenvergleich und die Datenübernahme aus den Registern erfolgt so weit wie möglich automatisiert. Bei Differenzen und zur Vermeidung einer Überschreibung von kürzlich aktualisierten Daten mit allenfalls älteren Angaben aus den genannten Registern erfolgt jedoch eine manuelle Überprüfung durch die gemäss Artikel 25 zuständige Stelle. Dies wird in Absatz 2 so festgehalten. Die genauen Voraussetzungen, wann eine automatische Datenübernahme erfolgt und wann eine manuelle Überprüfung notwendig ist, werden im Bearbeitungsreglement festgehalten.

Die Form, wie die Daten aus den genannten Quellen in das MDG technisch übernommen werden, ist nicht beschränkt. So ist die Übernahme auch in automatisierter Form über eine Schnittstelle vom System der liefernden Quelle in das MDG erlaubt (Abs. 3).

Art. 28 Zugriff

Für die Abwicklung von unterstützten Supportprozessen erhalten die Stellen nach Artikel 2 einerseits Zugriff auf die von ihnen selbst erfassten Daten, aber auch auf die Daten, für deren Bearbeitung und Schutz die EFV zuständig ist. Der Zugriff erfolgt (nach dem Prinzip der Verhältnismässigkeit gemäss DSG) nur so weit, als dies für die Erfüllung der Aufgaben notwendig ist (Abs. 1). Der Zugriff kann automatisiert über eine Schnittstelle erfolgen (Datenlieferung), aber auch mittels Einzelabruf durch die Stelle nach Artikel 2 gewährt werden. Bis Mitte September 2020 wurden über hundert Fachanwendungen identifiziert, die der Abwicklung von Supportprozessen dienen und somit zur

⁵⁰ Data Universal Numbering System von Dun & Bradstreet

⁵¹ Register für administrative Identifikation von natürlichen Personen, Datareg. Nr. 201800010

⁵² SR 831.10

⁵³ Vgl. Curia Vista, Geschäftsnummer 19.057.

Anbindung an den zentralen Bereich des MDG berechtigt sind. Ab dem Inkrafttreten der vorliegenden Verordnungsbestimmungen werden die Stammdatensätze der einzelnen Stellen nach Artikel 2 in Etappen im zentralen Bereich des MDG erfasst. Nach der erfolgreichen Migration auf S/4HANA, die voraussichtlich Anfang 2024 erfolgen soll, werden alle Stellen nach Artikel 2, die an unterstützten Supportprozessen beteiligt sind, Zugriff auf die MDG-Stammdaten haben und diese für die Abwicklung der unterstützten Supportprozesse verwenden.

Art. 29 Schnittstellen für die Aktualisierung anderer Register

Nach Artikel 23 Absatz 2 dienen die im MDG geführten Daten (nebst der Erfüllung des in Abs. 1 formulierten Hauptzwecks) auch der Aktualisierung von anderen Registern des Bundes. Dafür muss zwischen dem MDG und den Bundesregistern ein Datenabgleich möglich sein. Dieser kann in automatisierter Form über eine Schnittstelle erfolgen.

Art. 30 Aufbewahrung und Löschung

Die zentralen Daten des MDG dienen den Stellen nach Artikel 2 als Basis für die Abwicklung von unterstützten Supportprozessen. Solche werden in zahlreichen unterschiedlichen Konstellationen ausgelöst: Beim Bestellen von Produkten, die der Bund anbietet (z. B. eine Münze von Swissmint oder eine Publikation vom BBL), bei der Auszahlung von Subventionen, der Verleihung von gebührenpflichtigen Sonderrechten (Lizenzierungen, Konzessionierungen) oder der Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen durch den Bund, um nur einige zu nennen. Es ist davon auszugehen, dass die zentralen Daten von MDG-Einheiten über die Jahre von unterschiedlichen Bundesstellen mehrmals verwendet werden. Zur Umsetzung des «once-only»-Prinzips müssen sie über eine relativ lange Frist aktiv gepflegt werden, um einen möglichst grossen Nutzen zu erzielen. Deshalb wird in Anlehnung an Artikel 7 Absatz 1 der BUR-Verordnung für die einzelnen Stammdatensätze grundsätzlich eine Aufbewahrungsfrist von dreissig Jahren vorgesehen. Diese Frist ergibt jedoch keinen Sinn, wenn eine MDG-Einheit aufhört zu existieren. Beispielsweise nach dem Tod einer Person, der Löschung eines Unternehmens aus dem Handelsregister oder der definitiven Schliessung einer Zweigniederlassung werden die Daten der betroffenen MDG-Einheit noch während höchstens zehn Jahren aufbewahrt.

Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit der letzten Datenbearbeitung innerhalb eines Stammdatensatzes (letzte Bekanntgabe an eine Stelle nach Art. 2 oder letzte Mutation). Bleibt der Stammdatensatz während der gesamten Aufbewahrungsfrist unberührt, wird er nach deren Ablauf im System als gelöscht gekennzeichnet (Abs. 2). Damit wird der Datensatz im System SAP archiviert und kann nicht mehr bearbeitet, verwendet, bekanntgegeben oder eingesehen werden. Einzig einem eingeschränkten Personenkreis (Administratoren) wird es noch möglich sein, archivierte Datensätze einzusehen. Eine Vernichtung von Stammdatensätzen darf (mit Ausnahme des datenschutzrechtlichen Vernichtungsanspruchs nach Abs. 4) aus folgenden Gründen nicht vorgenommen werden: Die Stellen nach Artikel 2 beziehen die von ihnen benötigten Stammdaten aus dem MDG und verwenden diese für die Abwicklung eines spezifischen Geschäftsvorfalles, der einen unterstützten Supportprozess auslöst. Die zentralen Daten des MDG und die Daten in den Fachanwendungen der Leistungsbezüger werden durch die Verwendung miteinander verknüpft. Würden nun die von den Fachanwendungen verarbeiteten Daten im Basissystem MDG vernichtet, könnte dies unerwünschte Auswirkungen auf die Daten in den Fachanwendungen haben. Beispielsweise ist denkbar, dass auch die in den Fachanwendungen verwendeten Stammdaten nicht mehr auffindbar oder nachvollziehbar wären. Um dies zu verhindern, darf keine effektive Vernichtung im MDG vorgenommen werden. In Analogie zum Verfahren nach Artikel 12 UIDG⁵⁴ werden die nicht mehr benötigten Daten nach Ablauf der dreissigjährigen Frist deshalb als gelöscht gekennzeichnet und im MDG aufbewahrt, sofern keine rechtlichen Vorbehalte bestehen, die einer solchen «Löschung» entgegenstehen. Als gelöscht gekennzeichnete Daten können nicht wieder aktiviert werden und stehen demnach für die Abwicklung neuer Geschäftsfälle oder für die Aktualisierung von Bundesregistern auch nicht mehr zur Verfügung (Abs. 3). Wenn jedoch im Einzelfall ein Dokument aus einem alten Datenbestand einer Stelle nach Artikel 2 beschädigt wurde oder aus einem andern Grund in Bezug auf die aus dem MDG verwendeten Daten nicht mehr nachvollzogen werden kann, gibt die EFV die bei ihr im System aufbewahrten entsprechenden Daten bekannt. Damit soll es möglich sein,

allfälligen unvorhersehbaren technischen Umsetzungsproblemen bei der Datenverknüpfung aus zwei verschiedenen Informationssystemen pragmatisch zu begegnen.

Wenn eine MDG-Einheit berechtigterweise einen Anspruch auf Vernichtung gestützt auf datenschutzrechtliche Bestimmungen geltend macht, muss der entsprechende Datensatz gelöscht werden (Abs. 4).

7. Kapitel: Harmonisierung von Fachanwendungen für die Justiz und die Polizei (Art. 31)

Artikel 13 BinfV⁵⁵ wurde übernommen. Die Sachüberschrift und die Absätze 3 und 4 wurden redaktionell leicht angepasst. Es sind jedoch keine materiellen Änderungen damit intendiert.

Im Herbst 2020 wurde eine Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen über die Harmonisierung und gemeinsame Bereitstellung der Polizeitechnik und -informatik in der Schweiz (PTI Schweiz) unterzeichnet. Die Vereinbarung führt zur Vereinigung der beiden Organisationen HPI (Harmonisierung der Schweizer Polizeiinformatik) und PTI (Schweizerisches Kompetenzzentrum für Polizeitechnik und -informatik) zur neuen Organisation PTI Schweiz.

Trotzdem behält der ehemalige Artikel 13 BinfV weiterhin seine Notwendigkeit und sollte aus den folgenden Gründen nicht gestrichen werden:

1. PTI Schweiz wird hauptsächlich als Beschaffer und nicht als Bertreiber von Lösungen in den Bereichen Polizeitechnik und -informatik agieren.
2. Dieser Artikel hat einen anderen Anwendungsbereich. Er regelt nicht die Beschaffung, sondern die Pflicht zur Zusammenarbeit von Bundestellen, die eine Fachanwendung für die Justiz und die Polizei führen, mit den Kantonen.
3. Er statuiert das Ziel der Harmonisierung im Bereich der Fachanwendungen.
4. Er stellt die gesetzliche Grundlage für Projektvollzugsverordnungen der Departemente mit den Kantonen (auch ausserhalb von PTI Schweiz) dar.

8. Kapitel: Finanzen und Audit

Art. 32 Finanzielle Führung der DTI-Mittel

Die Artikel 27 Absatz 1 und 24 Absatz 2 BinfV⁵⁶ wurden übernommen (Abs. 1 und 3). Die Formulierungen wurden angepasst, ohne dass damit materielle Änderungen intendiert sind.

Der Bereich DTI der BK stellt die departementsübergreifende Koordination der Verwendung der DTI-Mittel und die departementsübergreifende Kontrolle der Mittelverwendung sicher, namentlich im Hinblick auf die Berichterstattung zuhanden der Staatsrechnung (Abs. 2). Die Formulierung von Absatz 2 widerspiegelt die heutige Praxis; es wird damit keine Kompetenzerweiterung vorgenommen.

Art. 33 Zentrale Mittelzuteilung an die DTI

Bei der DTI werden zentrale Mittel eingestellt für:

- a. die Einführung und Weiterentwicklung von Standarddiensten;
- b. Programme oder Projekte im Geltungsbereich der Verordnung, die gemäss Planung von den Verwaltungseinheiten nicht selbst finanziert werden können;
- c. überdepartementale Projekte im Bereich der digitalen Transformation.

Der Bundesrat entscheidet im Rahmen seiner Budgetkompetenz jährlich über die Höhe der zentralen DTI-Mittel (Abs. 1). Die Formulierung «im Rahmen des Budgetprozesses des Bundes» soll bedeuten, dass keine Abweichungen vom ordentlichen Budgetprozess vorgesehen sind. Das heisst, dass die Beschlüsse des Bundesrates unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch das Parlament stehen. Diese Bestimmung handelt nur von den zentral zuzuteilenden Mitteln; die Zuständigkeit des Bundesrates in

⁵⁵ AS 2011 6093, 2015 4873, 2016 1783, 2016 3445, 2018 1093, 2020 2107

⁵⁶ AS 2011 6093, 2015 4873, 2016 1783, 2016 3445, 2018 1093, 2020 2107

der Führung der Finanzmittel beschränkt sich aber natürlich nicht auf diese Mittel. Wie im Voranschlag 2021 des ISB werden weiterhin eine Reserve für Digitalisierungspilotprojekte und eine für unvorhersehbare IKT-Projekte zentral beim Bereich DTI der BK eingestellt.

Die bislang beim Bundesrat angesiedelte Zuständigkeit der Mittelzuteilung wird auf die Bundeskanzlerin oder den Bundeskanzler übertragen (Abs. 2), womit es keine Ämterkonsultation im Sinne von Artikel 4 RVOV⁵⁷ mehr gibt. Im neuen GSK-Reglement (Ziff. 6) ist eine Konsultation der interessierten Verwaltungseinheiten (wie etwa der EFV) vorgesehen. Ebenso ist dort vorgesehen, dass die Regeln des Roten Ordners⁵⁸ sinngemäss zur Anwendung kommen. Das gilt insbesondere für die Stellen, die regelmässig konsultiert werden müssen, sowie für die Fristen einer Ämterkonsultation. Die Ämter werden also aus einem solchen Verfahren nicht ausgeschlossen. Das neue Lenkungsmodell weist der GSK eine verstärkte Rolle zu. Deshalb ist es wichtig, dass diese von der Bundeskanzlerin oder dem Bundeskanzler vorgängig konsultiert wird. Insbesondere für die Beantragung von zentralen Mitteln und für die Priorisierung der Anträge gelten sinngemäss die Weisungen des Bundesrates vom 3. Juni 2016⁵⁹ zu den zentral eingestellten IKT-Mitteln, soweit diese nicht geändert werden.

Unter Absatz 3 fallen insbesondere die bisher zentral im ISB eingestellten Reserven für Digitalisierungspilotprojekte und für unvorhersehbare IKT-Projekte. Absatz 3 gilt auch für die Mittel, die zwar zugeteilt wurden, die aber zurückübertragen wurden. Selbstverständlich kann der Bereich DTI der BK auch entscheiden, solche Mittel nicht zuzuteilen. Anders als bei der Mittelzuteilung durch die Bundeskanzlerin oder den Bundeskanzler (Abs. 2), die einmal jährlich stattfindet, findet die Mittelzuteilung durch den Bereich DTI der BK im Rahmen des Budgetvollzugs statt, das heisst über die ganze Dauer eines Jahres.

Der Bereich DTI der BK verwaltet die zentral eingestellten Mittel (Abs. 4). Es handelt sich hier um eine Verwaltungsführung wie die Einhaltung des Budgets.

Die mit der BinfV⁶⁰ geschaffene Praxis soll mit der Neuformulierung dieses Artikels nicht geändert werden. Im Besonderen wird der Betrieb von Standarddiensten weiterhin mehrheitlich dezentral durch die Leistungsbezüger budgetiert und wird ihnen entsprechend den bezogenen Leistungen in Rechnung gestellt. Die Leistungsbezüger tragen den quantitativen und qualitativen Aspekten der Standarddienste im Rahmen der Service Level Agreements (Leistungsvereinbarungen) Rechnung.

Art. 34 IKT-Audit

Artikel 28 BinfV⁶¹ wurde mit redaktionellen Anpassungen übernommen.

9. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 35 Aufhebung und Änderung anderer Erlasse

Die VDTI ersetzt die BinfV⁶²; Letztere muss deshalb aufgehoben werden (Abs. 1). Die Änderungen anderer Erlasse (Abs. 2), die materielle Änderungen bedeuten, werden weiter unten erläutert. Abgesehen davon geht es bei den Änderungen anderer Erlasse hauptsächlich um Anpassungen der Verweise und um Anpassungen an die neue Terminologie. Diese Änderungen verstehen sich von selbst und müssen hier nicht erläutert werden.

Art. 36 Übergangsbestimmungen

Bisher konnten sich Behörden und Stellen gemäss Artikel 2 Absatz 2 BinfV⁶³ verpflichten, die Bestimmungen der BinfV einzuhalten, wenn sie Mittel der Bundesinformatik nutzen wollten. Solche

⁵⁷ SR 172.010.1

⁵⁸ [intranet.bk.admin.ch > Hilfsmittel > Roter Ordner](https://intranet.bk.admin.ch/Hilfsmittel/Roter%20Ordner)

⁵⁹ BBl 2016 4465

⁶⁰ AS 2011 6093, 2015 4873, 2016 1783, 2016 3445, 2018 1093, 2020 2107

⁶¹ AS 2011 6093, 2015 4873, 2016 1783, 2016 3445, 2018 1093, 2020 2107

⁶² AS 2011 6093, 2015 4873, 2016 1783, 2016 3445, 2018 1093, 2020 2107

⁶³ AS 2011 6093, 2015 4873, 2016 1783, 2016 3445, 2018 1093, 2020 2107

Vereinbarungen bleiben bis zum 31. Dezember 2023 anwendbar (Abs. 1), sofern sie nicht vorher aufgelöst werden. Während dieser Zeit unterstehen diese Vereinbarung der VDTI nur so weit, als ihre Bestimmungen von der BinfV vorgesehen waren. Ab dem 1. Januar 2024 unterstehen die unter altem Recht geschlossenen und noch geltenden Vereinbarung vollständig der VDTI. Der Bereich DTI der BK übernimmt die Tätigkeiten des ISB, und damit gehen sämtliche Rechte und Pflichten des ISB auf den Bereich DTI der BK über. Dies gilt insbesondere für die Zuständigkeit des Bereichs DTI der BK, solche Vereinbarung zu ändern oder aufzulösen. Für diese Übergangsbestimmung wurde das System von Artikel 16 CyRV⁶⁴ übernommen.

Die Übergangsbestimmungen der CyRV (Art. 17) regeln, was mit den Weisungen des ISB zu Sicherheitsaspekten und mit den Abweichungen davon zu geschehen hat. Artikel 36 Absatz 2 VDTI regelt nun, was mit den übrigen Abweichungen zu geschehen hat. Die nach dem neuen Recht zuständige Behörde kann über diese Abweichungen entscheiden. Es ist also eine andere Behörde als diejenige, die die Abweichungen bewilligt hat, die nun über die Änderung oder Aufhebung solcher Abweichungen entscheidet (Abs. 2 *in fine*).

Die IKT-Weisungen des Bundesrates, des EFD und des ISB behalten ihre Gültigkeit, bis sie geändert oder aufgehoben werden (Abs. 3). Die nach neuem Recht zuständige Behörde entscheidet über das Schicksal dieser Weisungen. Es ist also eine andere Behörde als diejenige, die die Weisungen erlassen hat, die nun über die Änderung oder Aufhebung dieser Weisungen entscheidet. Die altrechtlichen Weisungen gelten allerdings nur so weit, als sie den Bestimmungen der VDTI nicht widersprechen.

Art. 37 Inkrafttreten

Die VDTI tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Änderung anderer Erlasse

Cyberisikenverordnung vom 27. Mai 2020⁶⁵

Art. 16 Abs. 1

Die Fussnote muss wegen der Aufhebung der BinfV⁶⁶ angepasst werden. Die französische Fassung der Bestimmung wurde überdies geändert, um die Bestimmung den beiden andern Sprachfassungen anzugleichen und damit klar zum Ausdruck kommt, dass die neurechtlichen Bestimmungen nur so weit anwendbar sind, als sie eine direkte Entsprechung im bisherigen Recht haben, das je nach der entsprechenden Vereinbarung anwendbar ist.

Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998⁶⁷

Art. 16 Abs. 3

Die GSK verfügt zurzeit über kein Reglement. Angesichts des neuen Lenkungsmodells für die DTI und der dabei verstärkten Rolle der GSK ist es angezeigt, der GSK ein Geschäftsreglement zu geben. Dieses wird vom Bundesrat erlassen. Aus Gründen der Transparenz soll dies in der RVOV⁶⁸ bestimmt werden, wozu Artikel 16 einen neuen Absatz 3 erhält.

GEVER-Verordnung vom 3. April 2019⁶⁹

⁶⁴ SR 120.73

⁶⁵ SR 120.73

⁶⁶ AS 2011 6093, 2015 4873, 2016 1783, 2016 3445, 2018 1093, 2020 2107

⁶⁷ SR 172.010.1

⁶⁸ SR 172.010.1

⁶⁹ SR 172.010.441

Art. 1 Abs. 1

Der Geltungsbereich wird geändert, damit er Artikel 2 Absatz 3 VDTI entspricht. Die Formulierung der Geltungsbereichsbestimmung in der CyRV⁷⁰ wurde übernommen, weil es sich hier um den gleichen Anwendbarkeitsmechanismus handelt.

Art. 15

Artikel 15 handelte von der Rolle der GSK und muss angepasst werden, um dem neuen Lenkungsmodell Rechnung zu tragen. Weil die neue Bestimmung nicht mehr nur von der GSK handelt, sondern auch vom Bereich DTI der BK und von der Bundeskanzlerin oder dem Bundeskanzler, muss auch die Sachüberschrift geändert werden.

Art. 16 – Aufgehoben

Dieser Steuerungsausschuss hat seine Existenzberechtigung verloren. Seine Aufgabe, die Koordination mit andern Technologien oder Projekten sicherzustellen (einschliesslich der Priorisierung der Änderungsbegehren in diesem Rahmen), geht auf den Bereich DTI der BK über (vgl. Erläuterungen zu den Art. 5 ff. VDTI).

Art. 17 Abs. 1, 4 und 6

Um mehr Flexibilität zu erreichen, soll die Fachgruppe GEVER Bund nicht mehr zwingend von ihrer Leiterin oder ihrem Leiter vertreten werden (Abs. 1). Die Vertretung kann also auch delegiert werden. Selbstverständlich kann aber die Leiterin oder der Leiter weiterhin die Fachgruppe selber vertreten.

Im Übrigen betreffen die Änderungen minime Korrekturen im Zusammenhang mit der neuen Organisation oder Anpassungen wegen der Aufhebung von Artikel 16.

Art. 18 Abs. 2 Bst. a

Die Fachstelle GEVER Bund bleibt bei der Bundeskanzlei und wird in den Bereich DTI der BK integriert. Die Änderung von Absatz 2 Buchstabe a ist nur eine Folge der Auflösung des Steuerungsausschusses GEVER Bund.

Die französische Fassung weicht im geltenden Wortlaut von der deutschen und der italienischen insofern ab, als im Einleitungssatz die nachfolgende Liste als abschliessende markiert wird. Diese Abweichung wird in der französischen Fassung korrigiert.

Verordnung vom 24. Oktober 2012⁷¹ über die Organisation des öffentlichen Beschaffungswesens der Bundesverwaltung

Der geltende Artikel 29 Absatz 3 sieht eine administrative Zuordnung der Fachstelle Informationstechnologien im öffentlichen Beschaffungswesen zum ISB vor und steht im Widerspruch zu Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe I BinfV⁷², der bestimmt, dass das ISB diese Fachstelle «führt». Dieser Widerspruch wird beseitigt: Die Fachstelle wird in den Bereich DTI der BK integriert. Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe I wird im Übrigen nicht in die VDTI übernommen, denn es gibt keinen Grund, diese gesetzliche Grundlage zu repetieren. Mit dieser Änderung ist keinerlei materielle Änderung gegenüber dem geltenden Recht intendiert.

⁷⁰ SR 120.73

⁷¹ SR 172.056.15

⁷² AS 2011 6093, 2015 4873, 2016 1783, 2016 3445, 2018 1093, 2020 2107

3 Erläuterungen zur Änderung der Organisationsverordnung vom 29. Oktober 2008⁷³ für die Bundeskanzlei (OV-BK)

Das neue Lenkungsmodell weist der Bundeskanzlei neue Funktionen im Bereich der digitalen Transformation und der IKT-Lenkung zu. Diese neuen Funktionen müssen deshalb in der nicht abschliessenden Liste der Kernfunktionen nach Artikel 1 Absatz 3 OV-BK ergänzt werden. Die Terminologie der Koordinationsfunktion nach Artikel 33 Absatz 1 RVOG⁷⁴ wird dabei übernommen.

Die Änderung der OV-BK tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Änderung anderer Erlasse

Verordnung vom 4. März 2011⁷⁵ über die Personensicherheitsprüfung (PSPV)

Die Sicherheitsprüfung bei der oder dem DTI-Delegierten muss von der Fachstelle für Personensicherheitsprüfungen im Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (PSP VBS) durchgeführt werden. In der PSPV muss seine entsprechende Ausnahme vorgesehen werden.

Die oder der DTI-Delegierte muss auch in der Liste der Funktionen in der Bundesverwaltung ergänzt werden, für die eine Personensicherheitsprüfung erforderlich ist (Anhang 1), und zwar unter Ziffer 2.1 «Bundeskanzlei». Dort werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aufgezählt, die Zugang zu Informationen oder Material ab der Klassifizierungsstufe VERTRAULICH haben.

Organisationsverordnung vom 17. Februar 2010⁷⁶ für das Eidgenössische Finanzdepartement (OV-EFD)

Die EFV wird neu für den Betrieb des Informationssystems MDG zuständig sein. MDG wird departementsübergreifend verwendet und dient nicht nur dem Supportprozess Finanzen, sondern auch anderen Supportprozessen (Beschaffung, Logistik, Vertrieb und Immobilien). Die Zuständigkeit der EFV ergibt sich darum nicht ohne weiteres aus ihren bisherigen Aufgaben und muss deshalb neu in der OV-EFD aufgeführt werden.

Bundespersonalverordnung vom 3. Juli 2001⁷⁷ (BPV)

Angesichts der weitgehend departementsübergreifenden Funktionen der oder des DTI-Delegierten ist es angezeigt, dass diese oder dieser vom Bundesrat ernannt wird. Da diese Funktion bei der Bundeskanzlei angesiedelt ist, ist es an der Bundeskanzlei, dem Bundesrat entsprechende Wahlvorschläge zu unterbreiten.

Die Funktion der oder des DTI-Delegierten wird deshalb in der Liste der Arbeitsverhältnisse ergänzt, für deren Begründung, Änderung und Beendigung der Bundesrat zuständig ist (Art. 2 Abs. 1 BPV).

Eine Änderung von Artikel 26 Absatz 1 BPV ist nicht vorgesehen. Eine Anstellungsbedingung im Sinne von Artikel 26 Absatz 1 BPV, wonach der Wegfall der gedeihlichen Zusammenarbeit mit der Bundeskanzlerin oder dem Bundeskanzler ein Grund für eine ordentliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses ist, kann gestützt auf Artikel 26 Absatz 6 BPV mit Zustimmung des Bundesrates trotzdem in den Arbeitsvertrag der oder des DTI-Delegierten aufgenommen werden.

⁷³ SR 172.210.10

⁷⁴ SR 172.010

⁷⁵ SR 120.4

⁷⁶ SR 172.215.1

⁷⁷ SR 172.220.111.3

4 Erläuterungen zur Verordnung über die Änderung des Finanzkontrollgesetzes aufgrund der Reorganisation im Informatikbereich

Das Finanzkontrollgesetz vom 28. Juni 1967⁷⁸ (FKG) verweist auf Weisungen des Informatikrats des Bundes (IRB, Art. 6 Bst. h) und auf das Informatiksteuerungsorgan des Bundes (ISB, Art. 13 Abs. 2). Aufgrund der Reorganisation des Informatikbereichs und der damit verbundenen Auflösung des ISB müssen diese Verweise angepasst werden.

Artikel 13 Absatz 2 FKG soll neu vorsehen, dass die Eidgenössische Finanzkontrolle bei der Feststellung von Mängeln direkt das NCSC informiert, wenn es um Fälle mit einem Bezug zur Informatiksicherheit geht. Die Bundeskanzlei muss wie bis anhin informiert werden, wenn ihre Zuständigkeiten betroffen sind. Der neue Bereich DTI der BK wird ausdrücklich ergänzt. Zwar bildet er einen Teil der Bundeskanzlei, im Interesse einer raschen und wirksamen Information ist es jedoch angezeigt, dass dieser Bereich auch direkt über Probleme informiert werden kann, die seine Zuständigkeiten betreffen. Dies ändert nichts am Umstand, dass die oder der DTI-Delegierte dem Weisungsrecht der Bundeskanzlerin oder des Bundeskanzlers untersteht (Art. 4 Abs. 1 *in fine* VDTI) und ihr oder ihm gegenüber eine Informationspflicht hat.

Weil diese Änderungen des FKG zahlreiche Erwähnungen der Bundeskanzlei mit sich bringen, drängt es sich auf, die Abkürzung «BK» für den ganzen Erlass einzuführen (Art. 6 Bst. h, 9 Abs. 1 und 13 Abs. 2).

Weil mit der vorliegenden Änderung des FKG lediglich drei Bestimmungen an eine neue Organisation der Bundesverwaltung angepasst werden, hat der Bundesrat gestützt auf Artikel 8 Absatz 1 RVOG⁷⁹ die Kompetenz, diese Gesetzesänderungen selbstständig zu beschliessen.

Diese Verordnung (und damit die Änderung des FKG) tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

⁷⁸ SR 614.0

⁷⁹ SR 172.010